



Nachgeführtes Reglement

Gemeinde Sissach

Zonenreglement Landschaft

62/ZRL/3/2

Stand der Nachführung:

RRB Nr. 10 vom 7. Januar 2020

Änderungen / Ergänzungen / Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Inv. Nr.	RRB Nr.	RRB Datum	Bemerkungen
62/ZRL/3/0	119	24.01.2017	Erstfassung
62/ZRL/3/1	863	20.06.2017	§ 11, 23a
62/ZRL/3/2	10	07.01.2020	§ 11a

Jermann Ingenieure + Geometer AG

Bearbeitet am: 07.02.2020

Sachbearbeiter: Simone Huwylar

Inhalt

Bemerkungen.....	4
A Allgemeines	5
1 Zweck und Geltungsbereich	5
2 Zoneneinteilung	6
2.1 Grundnutzungen	6
2.2 Überlagernde Nutzungen	7
B Grundnutzungen	8
3 Landwirtschaftszone	8
4 Waldareal	9
5 Naturschutzzone	10
6 Uferschutzzone	11
7 Zone für öffentliche Werke und Anlagen.....	12
8 Spezialzone Ausflugsziel Alpbad	13
9 Spezialzone Ausflugsziel Sissacher Flue	13
10 Sammelparkplätze	14
C Überlagernde Nutzungen.....	14
11 Spezialzone Inertstoff-Deponie Stickrain.....	14
11a Spezialzone Limpert (Abbauzone)	15
12 Spezialzone Kompostieranlage	15
13 Landschaftsschutzzone	16
14 Naturschutzzone im Wald.....	17
15 Archäologische Schutzzone.....	18
16 Geschützte Hecken und Feldgehölze	19
17 Geschützte Einzelbäume.....	20
18 Geschützte Weiher	20
19 Ökologische Vernetzungsachsen	21

20	Geschützte geologische Einzelobjekte	21
21	Geschützte Höfe	21
22	Geschützte Feldscheunen	22
23	Geschützte Brunnenstuben und Brunnen	22
23a	Geschützte Waldhütte	22
24	Landschaftstypische Feldwege	23
25	Aussichtspunkte	23
D	Bestimmungen allgemeiner Art	24
26	Spezielle Nutzungs- und Bauvorschriften	24
27	Lärmschutz	25
28	Zuständigkeiten	25
29	Finanzierung, Beiträge und Abgeltungen	26
E	Schlussbestimmungen	27
30	Aufhebung des bisherigen Rechts	27
31	Rechtskraft	27
32	Anpassung der Zonenvorschriften	27
F	Beschlüsse und Genehmigung	28
G	Anhang	29

Bemerkungen

Der Reglementstext ist rechtsverbindlich und unterliegt dem Gemeindeversammlungsbeschluss.

Der Kommentar soll dazu beitragen, den Reglementstext zu erläutern, und gibt zudem eine Interpretationshilfe. Er ist nicht rechtswirksam und unterliegt demzufolge auch nicht dem Gemeindeversammlungsbeschluss.

Im Kommentar mit „Änderungen“ bezeichnete Ausführungen beziehen sich auf die Zonenvorschriften Landschaft der Gemeinde Sissach aus dem Jahr 1992.

Unterstrichene Textpassagen sind aus übergeordneten Erlassen übernommen und sind nicht Bestandteil des Gemeindeversammlungsbeschlusses. Die im Kommentar erwähnten übergeordneten Erlasse sind:

- *Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG)*
- *Raumplanungsverordnung des Bundes (RPV)*
- *Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV)*
- *Raumplanungs- und Baugesetz des Kantons Basel-Landschaft (RBG)*
- *Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz des Kantons Basel-Landschaft (RBV)*
- *Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz des Kantons Basel-Landschaft (NLG)*
- *Richtplan des Kantons Basel-Landschaft (KRIP BL)*

Nachgeführtes Reglement

Reglementstext

Die Einwohnergemeinde Sissach erlässt gestützt auf §§ 2, 5 und 18 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 das Zonenreglement Landschaft.

Kommentar

A Allgemeines

1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Die Zonenvorschriften Landschaft stimmen die Nutzung und den Schutz des Bodens ausserhalb des Baugebietes im Interesse der Bevölkerung, der Bewirtschafter, der Natur und zukünftiger Generationen aufeinander ab.

Die Ziele der Zonenvorschriften Landschaft sind insbesondere:

- Erhaltung und Gestaltung des ortstypischen Juralandschaftsbildes in seiner Vielfalt als Grundlage für sanfte Naherholung und Freizeit;
- Sicherung von geeignetem Kulturland für die Landwirtschaft;
- Schutz, Erhaltung und Förderung des Waldes in allen seinen Funktionen;
- Schutz, Erhaltung und Förderung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt, ihrer Lebensräume und ihrer Lebensbeziehungen;
- Schutz von kulturhistorischen Objekten.

² Die Zonenvorschriften Landschaft bestehen aus diesem Zonenreglement Landschaft, den Objektblättern im Anhang sowie dem Zonenplan Landschaft.

³ Das Landschaftsgebiet der Gemeinde Sissach umfasst alle Flächen ausserhalb des Zonenplanes Siedlung. Es gliedert sich in verschiedene Zonen der Grundnutzung. Hinzu kommen überlagernde Schutzbestimmungen.

Für die Nachhaltigkeit der Entwicklung ist zentral, dass sie die heutigen und die zukünftigen Bedürfnisse der drei Bereiche Soziales (Bevölkerung etc.), Wirtschaft (Bewirtschafter etc.) und Umwelt (Natur, Biodiversität etc.) gleichermassen berücksichtigen.

2 Zoneneinteilung

2.1 Grundnutzungen

Im Zonenplan Landschaft sind folgende Grundnutzungen festgelegt:

- Landwirtschaftszone
- Naturschutzzone
- Uferschutzzone
- Zone für öffentliche Werke und Anlagen (OeWA)
- Spezialzone Ausflugsziel Alpbad
- Spezialzone Ausflugsziel Sissacher Flue
- Sammelparkplätze

Weitere, im Zonenplan zur Orientierung dargestellte Grundnutzungen sind:

- *Waldareal*
- *Bahnareal*
- *Geltungsbereiche Zonenplan Siedlung (Baugebiet)*

Die Nutzung dieser Flächen ist von der übergeordneten Gesetzgebung resp. anderen Gemeindereglementen bereits umfassend festgelegt.

Änderungen:

- *neu: Uferschutzzone*
- *neu: Spezialzone Alpbad*
- *neu: Spezialzone Sissacher Flue*

2.2 Überlagernde Nutzungen

Die Grundnutzungen sind teilweise mit folgenden Schutz- und weiteren Zonen und Objekten überlagert:

- Spezialzone Inertstoff-Deponie Strickrain
- Spezialzone Kompostieranlage
- Landschaftsschutzzone
- Naturschutzzone im Wald
- Archäologische Schutzzone
- Geschützte Hecken und Feldgehölze
- Geschützte Einzelbäume
- Geschützte Weiher
- Ökologische Vernetzungsachsen
- Geschützte geologische Einzelobjekte
- Geschützte Höfe
- Geschützte Feldscheunen
- Geschützte Brunnstuben und Brunnen
- Landschaftstypische Feldwege
- Aussichtspunkte

Weitere, im Zonenplan zur Orientierung dargestellte überlagernde Zonen, Schutzbestimmungen und Objekte sind:

- Perimeter Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN)
- Gefahrenzone Schiessanlage
- Fruchtfolgeflächen
- Kantonal geschütztes Naturobjekt gem. Inventar
- Grundwasserschutzzone
- Eignungsgebiet für Windkraftanlagen
- Gewässer
- Statische Waldgrenze

Diese Objekte sind ebenfalls in der übergeordneten Gesetzgebung oder anderen Gemeindeerlassen bereits umfassend geregelt.

Änderungen:

- Aufhebung der Landschaftsschutzzone
- neu: Spezialzone Inertstoff-Deponie Strickrain
- neu: Ökologische Vernetzungsachsen

B Grundnutzungen

3 Landwirtschaftszone

¹ Die Zonenkonformität der Nutzungen sowie von Bauten und Anlagen richtet sich nach den entsprechenden eidgenössischen und kantonalen Erlassen.

² Die bestehenden ökologisch wertvollen Strukturen wie Hecken, Feld- und Ufergehölze, Hochstammobstbäume usw. sollen erhalten und gefördert werden.

Art. 16 RPG:

¹ Landwirtschaftszonen dienen der langfristigen Sicherung der Ernährungsbasis des Landes, der Erhaltung der Landschaft und des Erholungsraums oder dem ökologischen Ausgleich und sollen entsprechend ihren verschiedenen Funktionen von Überbauungen weitgehend freigehalten werden. (...)

Die Zonenkonformität von Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone richtet sich insbesondere nach Art. 16a und 24 ff. RPG, Art. 34-38 und 40 RPV sowie §§ 115-117 RBG.

Der im Zonenplan Landschaft dargestellte Perimeter der Landwirtschaftszone steht unter Vorbehalt der dynamischen Waldgrenze.

Änderungen:

Neue Bestimmung zur Erhaltung und Förderung der ökologisch wertvollen Elemente der Landschaft.

4 Waldareal

Das Waldareal umfasst das als Wald geltende bestockte und unbestockte Areal. Es gelten die eidgenössischen und kantonalen Gesetze über den Wald.

Der Wald ist in seiner Fläche und seiner räumlichen Verteilung zu erhalten und als naturnahe Lebensgemeinschaft zu schützen. Der Wald soll Schutz-, Nutz-, Wohlfahrts- sowie ökologische Funktionen erfüllen können. Die Waldwirtschaft soll gefördert und erhalten werden. Die Grundsätze der Waldnutzung sind im Waldentwicklungsplan (WEP) Sissach und Farnsberg 2012-2027 (RRB Nr. 1683 vom 22. Oktober 2013) räumlich festgelegt. Die grundeigentümerverbindliche Umsetzung erfolgt in Betriebsplänen. Die Gemeinde legt Naturschutzzonen im Wald fest. Die entsprechenden Schutzanforderungen der Gemeinde sind von dieser im Rahmen der Erarbeitung des WEP eingebracht worden.

Das Waldrandkonzept Forstrevier Sissach des Amts für Wald beider Basel ist bei der Pflege der Waldränder zu berücksichtigen. Finanzielle Beiträge der Gemeinde für Pflegemassnahmen sind grundsätzlich denkbar (vgl. Ziff. 30).

Da die Abgrenzung des Waldes grundsätzlich veränderlich ist, gelten alle anderen Grundnutzungen unter Vorbehalt der dynamischen Waldgrenze.

*Änderungen:
bisher § 6*

5 Naturschutzzone

¹ Der Zonenplan Landschaft enthält folgende Naturschutzzonen:

- N01: Sissacher Flue
- N02: Hintere Fluematte
- N03: Oberi Hinteregg
- N04: Flueweg
- N05: Unter der Flue
- N07: Rebberg
- N09: Kernenweid

² Die wertvollen Lebensräume sind in ihrer natürlichen Vielfalt und Zusammensetzung zu erhalten und zu fördern. Die Existenz der einheimischen und standortgerechten Flora und Fauna ist sicherzustellen. Pflege- und Nutzungsmassnahmen müssen mit der Zweckbestimmung der Naturschutzzone übereinstimmen. Pflegemassnahmen, die dem Schutzzweck dienen, sowie für die Bewirtschaftung notwendige Einfriedungen sind gestattet.

³ Unzulässig sind insbesondere:

- Bauten, Anlagen und Bodenbefestigungen;
- Terrainveränderungen;
- Lagerplätze und Materialablagerungen;
- Standortfremde Bepflanzungen;
- die Beweidung, sofern diese nicht ausdrücklich als Massnahme im entsprechenden Objektblatt aufgeführt ist;
- das Pflügen, Düngen und Ausbringen von Bioziden. Davon ausgenommen sind Teile der Naturschutzzone „N07 Rebberg“ gemäss den Ergänzenden Richtlinien zum Naturschutzgebiet Rebberg der Gemeinde Sissach;
- Verwendung von Mähmaschinen mit Aufbereitungsfunktion.

⁴ Für die einzelnen Naturschutzzonen sind im Anhang Schutzziele und Schutzmassnahmen verbindlich festgelegt. Die Ergänzenden Richtlinien zum Naturschutzgebiet Rebberg der Gemeinde Sissach sind zu berücksichtigen. Zur Umsetzung der Schutzziele erarbeitet der Gemeinderat in Koordination mit den kantonalen Fachstellen und den Grundeigentümern Pflegepläne. Darin werden Pflegemassnahmen, Zuständigkeit, Finanzierung und Erfolgskontrolle festgelegt.

§ 10 RBV:

1 Naturschutzzonen und Naturschutzzeleobjekte bezwecken:

a. die Erhaltung und Aufwertung von ökologisch, wissenschaftlich, ästhetisch oder kulturell besonders wertvollen Landschaftsteilen und -elementen.

b. die Erhaltung seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, sowie die Sicherung ihrer Lebensräume.

Ergänzend zu den Naturschutzzonen werden auch überlagernde Naturschutzzonen im Wald festgelegt (vgl. Ziff. 14).

Änderungen:

- Verbot von Bauten, Anlagen und Bodenbefestigungen
- Verbot von Lagerplätzen und Materialablagerungen
- Verbot von standortfremden Bepflanzungen
- Verbot von Mähmaschinen mit Aufbereitungsfunktion

6 Uferschutzzone

¹ Schutz- und Pflegemassnahmen müssen mit der Zweckbestimmung der Uferschutzzone übereinstimmen.

² Unzulässig sind insbesondere:

- Bauten, Anlagen, Bodenbefestigungen;
- neue Wege;
- Terrainveränderungen;
- Lagerplätze und Materialablagerungen;
- Standortfremde Bepflanzungen;
- das Pflügen, Düngen und Ausbringen von Bioziden.

Bei angrenzendem Weidebetrieb ist die Ufervegetation durch einen Weidezaun zu schützen.

³ Zugelassen sind zwingende wasserbauliche Massnahmen. Sie sind in ingenieurbioologischer Bauweise auszuführen.

Entlang der Gewässer ist eine standortgerechte und einheimische Vegetation mit Gehölzen bzw. Gehölzgruppen und Hochstaudenfluren zu fördern, die abschnittsweise zu pflegen sind.

§ 13 RBV:

Uferschutz zonen bezwecken den Schutz der Uferbereiche als Lebensräume für Pflanzen und Tiere.

Weitere gesetzliche Regelungen zum Umgang mit Gewässern und ihrem Begleitlebensraum finden sich in der Gewässer-schutz-, Naturschutz- und Landwirtschaftsgesetzgebung.

„Ingenieurbioologische Bauweisen im naturnahen Wasserbau“ ist eine Praxishilfe des Bundesamtes für Umwelt (BAFU).

Änderungen:

Gänzlich neue Bestimmung

7 Zone für öffentliche Werke und Anlagen

¹ Die Zweckbestimmung der einzelnen Zonen ist im Zonen-plan festgelegt. Die Bauweise wird unter Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Interessen festgelegt.

² Die Freiflächen sind ökologisch sinnvoll zu gestalten. Für die Bepflanzung sind einheimische, standortgerechte Pflanzenarten zu verwenden.

§ 24 RBG:

¹ Zonen für öffentliche Werke und Anlagen umfassen Gebiete, die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch:

a. die Gemeinwesen;

b. andere Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts;

c. Inhaber staatlicher Konzessionen;

d. Personen des privaten Rechts, die öffentliche Aufgaben erfüllen, benötigt werden.

In OeWA-Zonen wird dem Gemeinwesen resp. Dritten, welche öffentliche Aufgaben wahrnehmen, das Enteignungsrecht gewährt (§ 77 RBG). Im Gegenzug kann auf Grund der Nutzungsbeschränkung auch der Eigentümer eine Enteignung verlangen (sog. Heimschlagsrecht, § 80 RBG).

Änderungen:

bisher § 7

8 Spezialzone Ausflugsziel Alpbad

¹ Die Spezialzone Ausflugsziel Alpbad dient dem Erhalt des Alpbads als Ausflugsziel und Restaurationsbetrieb. Bauten und Anlagen sind gestattet, wenn sie:

- dem obengenannten Zweck des Ausflugsbetriebes, der Nutzung der Mineralquelle, einer landwirtschaftlichen Nutzung oder den dortigen Bewohnern dienen;
- der Öffentlichkeit offenstehen;
- die Schutzziele angrenzender Zonen und Objekte nicht beeinträchtigen und
- sich gut in das Gelände integrieren.

² Die bestehenden Wohnungen dürfen unterhalten und angemessen erneuert werden.

§ 28 RBG:

1 Spezialzonen umfassen Gebiete, die einer besonderen Nutzung dienen. (...)

KRIP BL:

Ausflugsziele im Jura dienen in erster Linie als Verpflegungsmöglichkeiten in einem Wandergebiet. Sie können Bauten und Anlagen für den Ausflugsbetrieb umfassen. Bauten und Anlagen müssen der Öffentlichkeit offenstehen und einem regionalen Bedarf entsprechen. Voraussetzung für die Bewilligung von Bauten und Anlagen ist die Ausweisung einer Spezialzone gemäss kantonalem Raumplanungs- und Baugesetz.

Die Mineralquelle soll massvollen Nutzungen wie Brunnen, Kneipanlagen o.ä. offenstehen.

Änderungen:

Gänzlich neue Bestimmung
(bisher Landwirtschaftszone)

9 Spezialzone Ausflugsziel Sissacher Flue

Die Spezialzone Ausflugsziel Sissacher Flue dient dem Erhalt der Bergwirtschaft Sissacher Flue als Ausflugsziel und Restaurationsbetrieb. Bauten und Anlagen sind gestattet, wenn sie:

- dem obengenannten Zweck des Ausflugsbetriebes dienen;
- der Öffentlichkeit offenstehen;
- die Schutzziele angrenzender Zonen und Objekte nicht beeinträchtigen und
- sich gut in das Gelände integrieren.

§ 28 RBG:

1 Spezialzonen umfassen Gebiete, die einer besonderen Nutzung dienen. (...)

Änderungen:

Gänzlich neue Bestimmung
(bisher Landwirtschaftszone)

10 Sammelparkplätze

¹ Die Erstellung und der Betrieb von Sammelparkplätzen ausserhalb des Baugebietes ist nur an den im Zonenplan Landschaft festgelegten Flächen gestattet.

Änderungen:
bisher § 8

² Die Parkieranlagen dürfen nicht mit einem Hartbelag versehen werden und haben sich ins Landschaftsbild einzufügen.

³ Die Parkplätze und deren Umgebung dürfen nicht mit Erholungseinrichtungen und touristischen Anlagen ausgerüstet werden. Die Lagerung von Gütern und Material sowie die Dauerparkierung von Fahrzeugen sind nicht zulässig.

C Überlagernde Nutzungen

11 Spezialzone Inertstoff-Deponie Stickrain¹

¹ Diese Zone dient dem Betrieb einer Inertstoff-Deponie. Zugelassen sind die für den Betrieb notwendigen Anlagen und Einrichtungen.

§ 28 RBG:

¹ Spezialzonen umfassen Gebiete, die einer besonderen Nutzung dienen.
(...)

² Die Bedingungen für die Rodung und Wiederaufforstung des Geländes sowie die Durchführung der Ersatzmassnahmen werden im Rahmen der Rodungsbewilligung festgelegt. Bei Umsetzung des Projekts gelten die Umweltverträglichkeitsberichte vom 16. Dezember 2004 und vom 4. Juli 2016 sowie die darauf beruhenden Prüfberichte der Umweltschutzfachstellen. Es sind die darin gemachten Bedingungen und Auflagen einzuhalten.

Änderungen:

- Gänzlich neue Bestimmung (bisher Wald)
- Berücksichtigung des Umweltverträglichkeitsberichts betreffend die Deponieerweiterung.

¹ Mutation 62/ZRL/3/1, RRB Nr. 863 vom 20.06.2017

11a Spezialzone Limpert (Abbauzone)

¹ Die Spezialzone Limpert dient dem Abbau von Mergel und der Wiederauffüllung durch sauberes Aushubmaterial.

§ 28 RBGn Abs. 1 lit.e.

Verwertung Aushubmaterial in Materialentnahmestellen gem. Art. 19, Abs. 1 lit.c, VVEA.

² Die Ausscheidung der Abbauzone erfordert eine Rodungsbewilligung. Die Bedingungen für die Rodung und Wiederaufforstung des Geländes sowie die erforderlichen Ersatzmassnahmen werden im Rahmen der Rodungsbewilligung festgelegt.

Ersatzmassnahmen sind in einem Gestaltungsplan aufzuzeigen.

³ Um die landschaftliche Eingliederung der Abbaustelle zu optimieren, hat der Abbau in Etappen zu erfolgen.

Etappierung ist im Gestaltungsplan aufzuzeigen

⁴ Die Materialentnahmestelle ist nach Beendigung der Wiederauffüllung ordnungsgemäss abzuschliessen und wiederaufzuforsten

Durch Anpassung der Zonenvorschriften ist die Spezialzone zu löschen.

12 Spezialzone Kompostieranlage

¹ Diese Zone ist für die Anlage und den Betrieb einer Kompostieranlage für organische Abfälle bestimmt. Zugelassen sind die für den Betrieb notwendigen Anlagen und Einrichtungen.

§ 28 RBG:

¹ Spezialzonen umfassen Gebiete, die einer besonderen Nutzung dienen. (...)

² Die Umsatzmenge der Kompostieranlage ist auf 1'000 Tonnen Grünmaterial pro Jahr beschränkt.

Änderungen:

bisher § 9a

³ Der Betrieb der Kompostieranlage muss in einem vom Gemeinderat zu genehmigenden Betriebsreglement geregelt werden.

13 Landschaftsschutzzone

¹ Die Landschaftsschutzzone ist im Grundsatz von neuen Bauten und Anlagen freizuhalten. Möglich sind unterirdische Hochspannungs- und Rohrleitungen oder andere unterirdische Infrastrukturen.

² Zonenkonforme Bauten und Anlagen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung sind zulässig. Sie sind in unmittelbarer Hofnähe anzusiedeln. Falls es den Schutzziele der kantonalen Vorranggebiete Landschaft dient, können neue landwirtschaftliche Bauten auch an anderen Standorten realisiert werden. Für die Einpassung unerlässlicher standortgebundener Bauten, Anlagen und Infrastrukturen in die Landschaft gelten erhöhte Anforderungen.

§ 11 RBV:

Landschaftsschutzzonen bezwecken die Erhaltung und Aufwertung von gebietstypischen, ökologisch wertvollen und ästhetisch reichhaltigen Landschaften und Landschaftsteilen sowie des Landschaftsbildes.

Angestrebt wird der Erhalt der bestehenden Strukturen. Sowohl ein Ausräumen der Landschaft als auch die Entwicklung von Wald sind nicht erwünscht.

Neue Aussiedlungen sind nicht zulässig bzw. bedürfen eines Eintrags im Zonenplan Landschaft.

Änderungen:

Beschränkung der Bestimmungen auf Standort- und Einpassungsfragen. Die Zonenkonformität von neuen Bauten und Anlagen ist im eidgenössischen Raumplanungsgesetz abschliessend geregelt.

14 Naturschutzzone im Wald

¹ Der Zonenplan Landschaft enthält folgende Naturschutzzonen im Wald:

- N06.1: Unteri Gust
- N06.2: Oberi Gust
- N08: Burgenrain
- N10: Lucheren
- N11: Grimsten
- N12: Chueftel
- N13: Limperg

² Die wertvollen und typischen Eigenheiten dieser Standorte sind zu erhalten. Die Pflege dieser Gebiete hat sich an den Bedürfnissen des Naturschutzes und an den Grundsätzen des naturnahen Waldbaus auszurichten. Sie ist auf das dazu notwendige Minimum zu beschränken.

³ Für die einzelnen Naturschutzzonen sind im Anhang Schutzziele und Schutzmassnahmen verbindlich festgelegt. Die Schutzziele und -massnahmen sind in die forstliche Planung aufzunehmen.

§ 10 RBV:

¹ Naturschutzzonen und Naturschutzzeitzonen bezwecken:

a. die Erhaltung und Aufwertung von ökologisch, wissenschaftlich, ästhetisch oder kulturell besonders wertvollen Landschaftsteilen und -elementen.

b. die Erhaltung seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, sowie die Sicherung ihrer Lebensräume.

Grundsätzlich ist für die Koordination des Naturschutzes im Wald der Kanton zuständig. Die Naturschutzzonen im Wald sind mit der kantonalen Waldentwicklungsplanung (WEP) abgestimmt worden. Die Gemeinde gibt sich in diesem Abschnitt den Auftrag, sich aktiv in diese Schutzmassnahmen einzubringen. Auf eigenständige Schutzmassnahmen der Gemeinde wird verzichtet.

Änderungen:

bisher § 11

15 Archäologische Schutzzone

¹ Bei diesen Objekten handelt es sich um archäologische Areale, die auf Grund ihres wissenschaftlich-archäologischen Wertes als Bestandteil des kulturellen Erbes von Bedeutung sind.

² Im Zonenplan Landschaft sind die folgenden Archäologischen Schutzzoneen enthalten:

- A01: Auf Halden
- A02: Sissacher Flue (Siedlung)
- A03: Bischofstein
- A04: Burgenrain
- A05: Ebenrain
- A06: Kulmacher
- A07: Wölflistein
- A08: Hard
- A09: Grimsten
- A10: Isletenrain
- A11: Ikten
- A12: Sissacher Flue (Hochwacht)

³ Für die archäologischen Schutzzoneen sind im Anhang Schutzziele und Schutzmassnahmen verbindlich festgelegt.

⁴ In der Schutzzone sowie in unmittelbarer Nähe des Schutzobjektes sind keine Bodeneingriffe zulässig, die über die bisher übliche Nutzung hinausgehen. Vor unumgänglichen Bodeneingriffen ist die Bewilligung der zuständigen Behörde einzuholen, welche gegebenenfalls eine archäologische Untersuchung anordnet.

§ 19 RBV:

Archäologische Schutzzoneen bezwe-
cken die Erhaltung archäologischer
Stätten.

*Die Unterschutzstellung erfolgt ge-
mäss der Verordnung zum Archäolo-
giegesetz. Beschreibungen zu den
einzelnen archäologischen Schutzzo-
nen befinden sich im Anhang. Dort
sind auch die geographischen Koor-
dinaten und die darum zu ziehende
Schutzflächen festgelegt.*

Änderungen:

bisher § 15

16 Geschützte Hecken und Feldgehölze

¹ Die im Zonenplan eingetragenen Hecken und Feldgehölze sind in ihrem Bestand und ökologischen Wert zu erhalten und zu fördern. Sie sind abschnittsweise zu pflegen, z.B. mittels Auslichtung, Aufstock-Setzen und Stehenlassen. Die Ausbildung eines 4 Meter breiten Krautsaumes wird empfohlen.

² Gefährdungen aller Art, wie z.B. das Errichten von Bauten, eine Beweidung, Abgrabungen im Wurzelbereich, sowie dem Schutzzweck widersprechende Massnahmen sind untersagt.

³ Für die geschützten Hecken und Feldgehölze sind im Anhang Schutzziele und Schutzmassnahmen verbindlich festgelegt. Die Ergänzenden Richtlinien zu den Naturschutz-Einzelobjekten der Gemeinde Sissach sind zu berücksichtigen.

§ 13 NLG:

³ Es ist untersagt, Hecken, Feldgehölze und Ufervegetation zu beseitigen oder zum Absterben zu bringen. Überwiegen die öffentlichen oder landwirtschaftlichen Interessen, kann die zuständige Direktion Ausnahmen bewilligen.

Angestrebt wird der Erhalt der bestehenden Strukturen. Sowohl ein Ausräumen der Landschaft als auch die Entwicklung von Wald sind nicht erwünscht.

Feldgehölze stellen teilweise Waldareal dar und sind daher waldderechtlich geschützt.

Für die Pflege der geschützten Hecken und Feldgehölze wird das Beziehen der Arbeitsgemeinschaft für Natur- und Heimatschutz Sissach empfohlen.

Weitere Hecken und Feldgehölze sind im Landschaftsinventar der Gemeinde Sissach festgehalten.

*Änderungen:
bisher § 14*

17 Geschützte Einzelbäume

¹ Die im Zonenplan Landschaft festgelegten, besonders charakteristischen, wertvollen oder das Landschaftsbild prägende Einzelbäume sind geschützt.

² Sie sind regelmässig zu pflegen. Gefährdungen aller Art, wie z.B. das Errichten von Bauten, Abgrabungen im Wurzelbereich, sowie dem Schutzzweck widersprechende Massnahmen sind untersagt.

³ Für die geschützten Einzelbäume sind im Anhang Schutzziele und Schutzmassnahmen verbindlich festgelegt. Die Ergänzenden Richtlinien zu den Naturschutz-Einzelobjekten der Gemeinde Sissach sind zu berücksichtigen.

⁴ Bei geschützten Bäumen sind Abgänge am gleichen oder an einem gleichwertigen Ort in der Nähe zu ersetzen.

Ziel des Einzelbaumschutzes ist es, besonders schöne, ökologisch wertvolle oder landschaftsprägende Einzelbäume an einem speziellen Standort zu schützen (z.B. grosse alte Bäume, exponierte Bäume an einer Wegkreuzung oder auf einer Kuppe etc.).

Für die Pflege der geschützten Einzelbäume wird das Beiziehen der Arbeitsgemeinschaft für Natur- und Heimatschutz Sissach empfohlen.

Weitere Einzelbäume und Baumgruppen sind im Landschaftsinventar der Gemeinde Sissach festgehalten.

Änderungen:

Präzisierung der bisherigen Bestimmung § 14 Naturschutz-Einzelobjekte

18 Geschützte Weiher

¹ Die im Zonenplan Landschaft festgelegten Weiher sind geschützt. Veränderungen sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig. Der Gemeinderat ist zuständig für die Pflege der geschützten Objekte. Er regelt diese in Zusammenarbeit mit der betroffenen Grundeigentümerschaft.

² Für die geschützten Weiher sind im Anhang Schutzziele und Schutzmassnahmen verbindlich festgelegt. Die Ergänzenden Richtlinien zu den Naturschutz-Einzelobjekten der Gemeinde Sissach sind zu berücksichtigen.

Die Weiher sind ökologisch besonders wertvoll und werden deshalb unter Schutz gestellt.

Die Arbeitsgemeinschaft für Natur- und Heimatschutz Sissach wird für die Pflege der geschützten Weiher beigezogen.

Änderungen:

Präzisierung der bisherigen Bestimmung § 14 Naturschutz-Einzelobjekte

19 Ökologische Vernetzungsachsen

In den ökologischen Vernetzungsachsen sind Trittsteinbiotope wie Hecken, Feldgehölze, Hochstammobstbäume usw. besonders zu fördern.

*Änderung:
Gänzlich neue Bestimmung*

20 Geschützte geologische Einzelobjekte

Die im Zonenplan Landschaft festgelegten geologischen Einzelobjekte sind geschützt. Veränderungen sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig. Der Gemeinderat ist zuständig für die Pflege der geschützten Objekte. Er regelt diese in Zusammenarbeit mit der betroffenen Grundeigentümerschaft.

Die Arbeitsgemeinschaft für Natur- und Heimatschutz Sissach wird für die Pflege der geschützten geologischen Objekte beigezogen.

Weitere geologische Objekte sind im Landschaftsinventar der Gemeinde Sissach festgehalten.

*Änderungen:
Präzisierung der bisherigen Bestimmung § 14 Naturschutz-Einzelobjekte*

21 Geschützte Höfe

¹ Die im Zonenplan Landschaft festgelegten Nebenhöfe sind ihrer historischen Bedeutung und Bausubstanz wegen fachgerecht zu erhalten. Sie sind vor Zerfall zu schützen und dürfen nicht abgebrochen werden.

Bei Renovationen und baulichen Veränderungen ist die kantonale Denkmalpflege beizuziehen.

² Bauliche Massnahmen und Umnutzungen sind nur unter Wahrung der schutzwürdigen Substanz zulässig und haben mit aller Sorgfalt im Sinne des ursprünglichen Originals zu erfolgen.

Weitere Höfe sind im Landschaftsinventar der Gemeinde Sissach festgehalten.

*Änderungen:
Präzisierung der bisherigen Bestimmung § 18*

22 Geschützte Feldscheunen

¹ Die im Zonenplan Landschaft festgelegten Feldscheunen sind ihrer historischen Bedeutung und Bausubstanz wegen fachgerecht zu erhalten. Sie sind vor Zerfall zu schützen und dürfen nicht abgebrochen werden.

Bei Renovationen und baulichen Veränderungen ist die kantonale Denkmalflege beizuziehen.

Weitere Feldscheunen sind im Landschaftsinventar der Gemeinde Sissach festgehalten.

² Bauliche Massnahmen und Umnutzungen sind nur unter Wahrung der schutzwürdigen Substanz zulässig und haben mit aller Sorgfalt im Sinne des ursprünglichen Originals zu erfolgen.

Änderungen:

Flexibilisierung der bisherigen Bestimmung § 17

23 Geschützte Brunnenstuben und Brunnen

¹ Die im Zonenplan Landschaft festgelegten Brunnstuben, Feld- und Waldbrunnen sind geschützt. Veränderungen sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig. Der Gemeinderat ist zuständig für die Pflege der geschützten Objekte. Er regelt diese in Zusammenarbeit mit der betroffenen Grundeigentümerschaft.

Weitere Brunnen sind im Landschaftsinventar der Gemeinde Sissach festgehalten.

Änderungen:

Präzisierung der bisherigen Bestimmung § 19

² Für die geschützten Brunnstuben und Brunnen sind im Anhang Schutzziele und Schutzmassnahmen verbindlich festgelegt.

23a Geschützte Waldhütte²

¹ Die im Zonenplan Landschaft festgelegte Waldhütte (Langenbodenhütte) ist in ihrer Substanz geschützt.

Vor dem Abbau und Wiederaufbau der Waldhütte bedarf es einer Baubewilligung mit Ausnahmebewilligung nach Art. 24 RPG.

² Die Waldhütte darf aufgrund der Erweiterung der Spezialzone Inertstoff-Deponie Strickrain verlegt werden, wobei die Verlegung innerhalb der Spezialzone zu erfolgen hat. Die Substanz der Waldhütte ist dabei zu bewahren.

Änderungen:

Gänzlich neue Bestimmung

² Mutation 62/ZRL/3/1, RRB Nr. 863 vom 20.06.2017

24 Landschaftstypische Feldwege

Die im Zonenplan Landschaft festgelegten landschaftstypischen Feldwege sind zu erhalten. Ausbauten und Asphaltierung sind nur in zwingenden und begründeten Fällen gestattet.

Die Liste der landschaftstypischen Feldwege der Gemeinde Sissach führt die zu erhaltenden Feldweges namentlich auf.

*Änderungen:
bisher § 20*

25 Aussichtspunkte

Die im Zonenplan Landschaft bezeichneten Aussichtspunkte dienen der dauernden Erhaltung und Freihaltung der Aussicht. Bauten, Einrichtungen und Neuanpflanzungen sind höhenmässig so zu begrenzen, dass die massgebende Aussicht nicht beeinträchtigt wird. Aufkommende Vegetation ist periodisch zurückzuschneiden. Der Gemeinderat koordiniert dies mit den betroffenen Bewirtschaftern.

*Änderungen:
Präzisierung der bisherigen Bestimmung § 16*

D Bestimmungen allgemeiner Art

26 Spezielle Nutzungs- und Bauvorschriften

¹ Bauten, Anlagen und Werke dürfen die Ziele der angrenzenden Schutzzonen und Schutzobjekte sowie die Wohnqualität des angrenzenden Baugebietes nicht beeinträchtigen.

² Alle Bauten und Anlagen müssen sich hinsichtlich Standort, kubischer Erscheinung, Stellung der Baukörper, Dachform, baulicher Gestaltung, Material- und Farbwahl sowie der Umgebungsgestaltung harmonisch ins Landschaftsbild einfügen. Standorte in unmittelbarer Nähe bestehender Bauten und Anlagen sind zu bevorzugen. Materialien sind nach Farbe, Struktur und Beschaffenheit so zu wählen, dass sie nicht störend wirken. Es sind matte, naturfarbene Materialien zu verwenden.

³ Baugesuche innerhalb des Perimeters des Zonenplans Landschaft berücksichtigen:

- den Zonenplan Landschaft;
- Aussagen der allfällig partiell vorhandenen Naturgefahrenkarte;
- die Gefahrenhinweiskarte und
- ein zu erstellendes Gefahrengutachten, falls die Gefahrenhinweiskarte auf eine vorhandene Gefährdung hindeutet.

⁴ Neubauten sind mittels geeigneter, standortgemässer und einheimischer Umgebungsbepflanzung in die Landschaft einzuordnen. Eine bestehende Bestockung ist zu berücksichtigen. Aufschüttungen und Abgrabungen haben sich ins gewachsene Terrain einzufügen.

⁵ Die Anpflanzung von invasiven Neophyten ist nicht zulässig. Das Aufkommen und die Ausbreitung von invasiven Neophyten ist mit geeigneten Massnahmen zu verhindern.

Art. 3 RPG:

² Die Landschaft ist zu schonen. Insbesondere sollen (...)

b. Siedlungen, Bauten und Anlagen sich in die Landschaft einordnen;(…)

Änderungen:

Zusätzliche Einpassungskriterien (bisher § 21)

neu: Bestimmungen zur Terrainveränderung und Umgebungsgestaltung

27 Lärmschutz

Gestützt auf die eidgenössische Lärmschutz-Verordnung (LSV) gilt für lärmempfindliche Räume im Sinne von Art. 2 Abs. 6 LSV innerhalb des Perimeters des Zonenplans Landschaft die Empfindlichkeitsstufe (ES) III.

Art. 2 LSV:

⁶ Lärmempfindliche Räume sind:

a. Räume in Wohnungen, ausgenommen Küchen ohne Wohnanteil, Sanitärräume und Abstellräume;

b. Räume in Betrieben, in denen sich Personen regelmässig während längerer Zeit aufhalten, ausgenommen Räume für die Nutztierhaltung und Räume mit erheblichem Betriebslärm.

Änderungen:

Gänzlich neue Bestimmung

28 Zuständigkeiten

¹ Der Gemeinderat ist, unter Vorbehalt des Baubewilligungsverfahrens, zuständig für die Anwendung der Zonenvorschriften Landschaft. Er kann zur Einhaltung der Zonenvorschriften im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens und der Pflegepläne Auflagen formulieren.

² Für den Vollzug einzelner Vorschriften kann der Gemeinderat ergänzende Richtlinien erlassen.

³ Zur Umsetzung der Zonenvorschriften Landschaft, wie z.B. die Ausarbeitung der Leistungsvereinbarungen, die Umsetzung der Pflegemassnahmen und die Förderung des ökologischen Ausgleichs, setzt der Gemeinderat die kommunale Landschaftskommission ein.

Verstösse gegen das Zonenreglement Landschaft werden gemäss den Bestimmungen des Raumplanungs- und Baugesetzes (§ 136 RBG) geahndet.

29 Finanzierung, Beiträge und Abgeltungen

¹ Für den Vollzug der Zonenvorschriften Landschaft erstellt die Landschaftskommission zuhanden des Gemeinderates ein Budget. Der Gemeinderat entscheidet über die Verteilung der Gelder innerhalb des von der Gemeindeversammlung genehmigten Budgets. Näheres regelt der Leistungsauftrag zwischen Gemeinderat und der Landschaftskommission.

Änderungen:

Gänzlich neue Bestimmung

² Der Gemeinderat regelt in Pflegeplänen, wie das Geld zur Aufwertung und Renaturierung, für erschwerte Bewirtschaftung, Nutzungseinschränkungen, besondere Leistungen sowie Massnahmen, welche die übliche Bewirtschaftung und Pflege überschreiten, verwendet wird.

³ Je nach Aufwand können sowohl einmalige Zahlungen als auch wiederholte Beiträge ausgerichtet werden.

E Schlussbestimmungen

30 Aufhebung des bisherigen Rechts

Alle Erlasse, welche im Widerspruch zu diesen Zonenvorschriften stehen, sind aufgehoben, sobald dieses Reglement, die Objektblätter im Anhang und der zugehörige Zonenplan Landschaft Rechtskraft erlangen. Dies gilt insbesondere für die Zonenvorschriften aus dem Jahr 1992.

31 Rechtskraft

Dieses Reglement, die Objektblätter im Anhang und der zugehörige Zonenplan Landschaft treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Rechtskraft.

32 Anpassung der Zonenvorschriften

Die Zonenvorschriften Landschaft sind regelmässig zu überprüfen und gegebenenfalls geänderten Verhältnissen anzupassen. Spätestens nach fünfzehn Jahren ab Inkrafttreten dieser Zonenvorschriften sind diese zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen.

F Beschlüsse und Genehmigung

Beschluss des Gemeinderates: 11. Mai 2015

Beschluss der Gemeindeversammlung: 17. Juni 2015

Referendumsfrist: 17. Juli 2015

Urnenabstimmung: keine

Publikation der Planaufgabe:

im Amtsblatt Nr. 29 vom 16. Juli 2015

Planaufgabe: 16. Juli 2015 bis 14. August 2015

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Der Gemeindeverwalter:



Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

genehmigt:

mit Beschluss Nr. 119 vom 24. Jan. 2017

Publikation des Regierungsratsbeschlusses:

im Amtsblatt Nr. 4 vom 26.1.2017

Der Landschreiber:

Der Landschreiber:



G Anhang

A1	Archäologische Schutzzonen	32
A01		32
A02		33
A03		34
A04		35
A05		36
A06		37
A07		38
A08		39
A09		40
A10		41
A11		42
A12		43
A2	Geschützte Brunnstuben und Brunnen.....	44
B01		44
B02		45
B03		46
B04		47
B05		48
B06		49
B07		50
B08		51
B09		52
B10		53
A3	Geschützte Einzelbäume.....	54
E01		54
E02		55
E03		56
E04		57
E05		58

A4	Geschützte geologische Einzelobjekte	59
G01		59
G02		61
G03		62
G04		63
A5	Geschützte Hecken und Feldgehölze	64
H01		64
H02		65
H03		66
H04		67
H05		68
H06		69
H07		70
H08		71
H09		72
H10		73
H11		74
H12		75
H13		76
H14		77
H15		78
H16		79
H17		80
H18		81
H19		82
H20		83
H21		84
H22		85
A6	Naturschutzzonen	86
N01		86
N02		87
N03		88
N04		89
N05		90

N06.1		91
N06.2		92
N07		93
N08		94
N09		96
N10		97
N11		98
N12		99
N13		100
A7	Geschützte Weiher	101
W01		101
W02		102
W03		103
W04		104
W05		105
W06		106
W07		107
W08		108

A1 Archäologische Schutzzonen

(Schutzziele und -massnahmen rechtsverbindlich)

Nummer

A01

Objektnummer Inventar: 4.404

Objekt

Geländekante Auf Halden

Bedeutung

historisch

Flurname

Auf Halden

Parzellennummer/n

917 / 918

Beschreibung

Geländekante zwischen der langen Halde und Haldenhof.

Auffallende Kontur in der Landschaft, von Archäologen (M. Frey, Th. Strübin) wird vermutet, dass hier ein Wall einer prähistorischen Siedlung darunter liegt.

Reihe alter Kirschbäume.

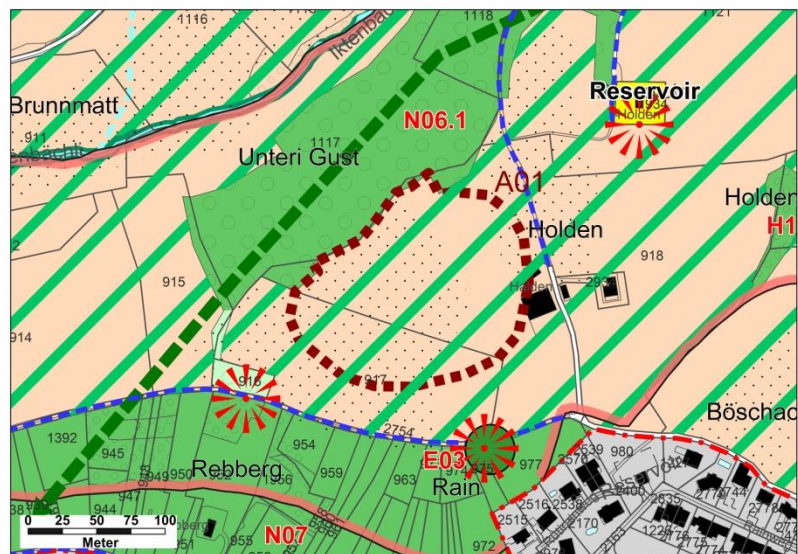
Schutzziele

Erhalt der archäologisch wertvollen Fundstelle und Umgebung.

Schutzmassnahmen

Verzicht auf Bodeneingriffe grösser als Pflugtiefe.

Planausschnitt



Nummer**A02**

Objektnummer Inventar: 4.417

Objekt

Steinzeitliche und bronzezeitliche Siedlung Sissacher Fluh

Bedeutung

historisch

Flurname

Sissacher Flue

Parzellennummer/n

1129 / 1130 / 1131 / 1132 / 1137 / 1350 / 1351 / 1463 / 1464

Beschreibung

Oberhalb der Sissacher Fluh befindet sich eine ausgedehnte bronzezeitliche Höhensiedlung, deren Befestigungsring in Resten gut erhalten ist. Zahlreiche Steinwerkzeuge innerhalb der Anlage sowie in der Umgebung weisen auf eine steinzeitliche Siedlung hin, die dort zuvor bestanden hat. In der frühen Neuzeit befand sich am Westrand eine Hochwacht mit einer Befestigung. Es ist davon auszugehen, dass sich in der Umgebung weitere Befunde erhalten haben.

Schutzziele

Erhalt der archäologisch wertvollen Fundstelle und Umgebung.

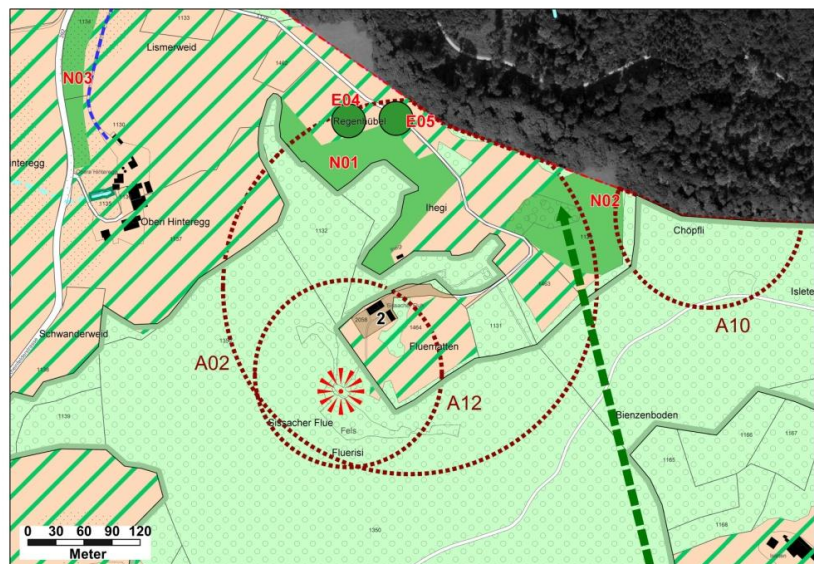
Schutzmassnahmen

Unbedingter Schutz vor weiterem Zerfall.

Keine Erstellung von neuen Waldwegen in der Schutzzone.

Verzicht auf Bodeneingriffe und Terrainveränderungen.

Planausschnitt

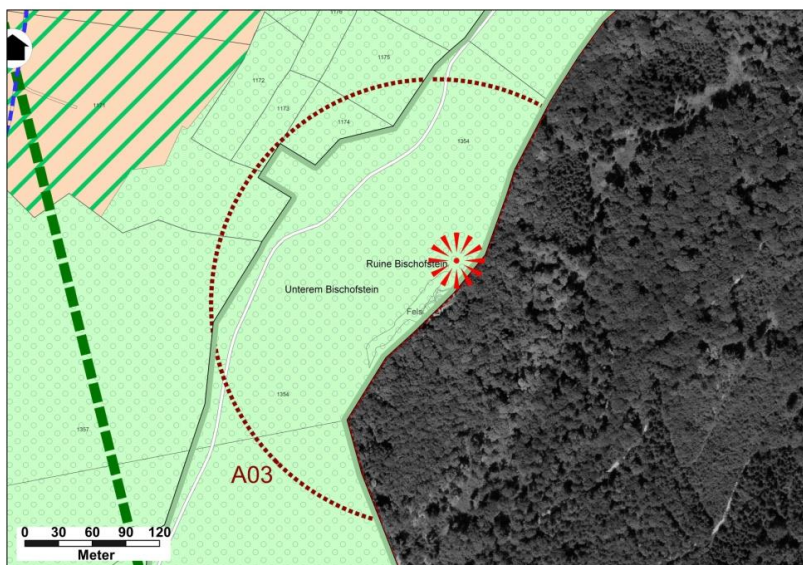


Nummer**A03**

Objektnummer Inventar: 4.512

Objekt	Mittelalterliche Burgruine und eisenzeitliche Höhensiedlung Bischofstein
Bedeutung	historisch
Flurname	Bischofstein
Parzellennummer/n	1171 / 1173 / 1174 / 1175 / 1354 / 1357
Beschreibung	Die um 1250 erbaute Burg wurde archäologisch erforscht und restauriert. Auf dem Areal der Burg fanden sich auch Reste einer spätbronze- und vermutlich auch eisenzeitlichen Höhensiedlung.

Schutzziele	Erhalt der archäologisch wertvollen Fundstelle und Umgebung.
Schutzmassnahmen	Verzicht auf Erstellung von neuen Wald- und Maschinenwegen in der Schutzzone. Verzicht auf Bodeneingriffe und Terrainveränderungen.

Planausschnitt

Nummer

A04

Objektnummer Inventar: 4.101

Objekt

Eisenzeitliches Refugium Burgenrain

Bedeutung

historisch

Flurname

Burgenrain

Parzellennummer/n

1273 / 1277 / 1278 / 1280 / 1281 / 1282 / 1283 / 1284 / 1348 / 1349 /
1691 / 3114 / 3115

Beschreibung

Auf dem Burgenrain befindet sich ein eisenzeitliches Refugium mit einer gut erhaltenen Wallanlage und Siedlungsstrukturen im Innern.

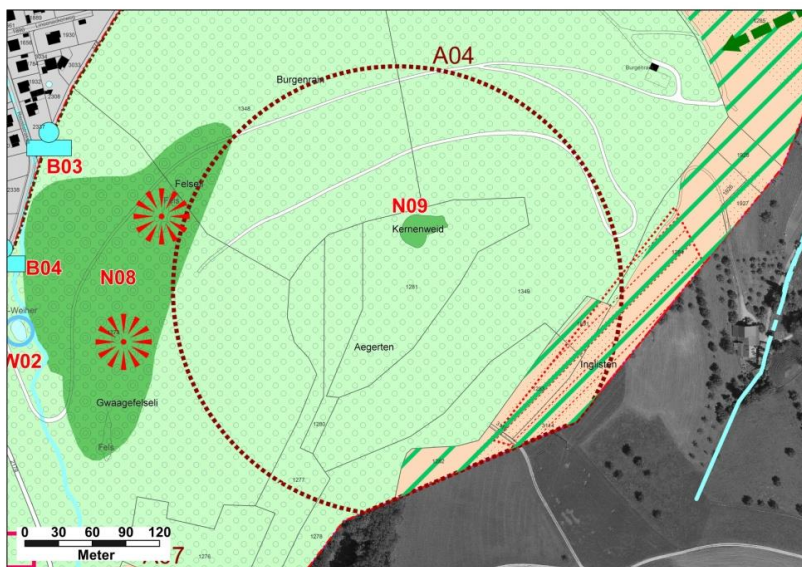
Schutzziele

Erhalt der archäologisch wertvollen Fundstelle und Umgebung.

Schutzmassnahmen

Verzicht auf Bodeneingriffe, die über die bisherige Nutzung hinausgehen.

Planausschnitt



Nummer

A05

Objektnummer Inventar: 4.202

Objekt

Spätbronze- oder eisenzeitliche Siedlung Ebenrain

Bedeutung

historisch

Flurname

Ebenrain

Parzellennummer/n

728

Beschreibung

Bei Bauarbeiten wurde eine spätbronze- oder hallstattzeitliche Kulturschicht festgestellt. Es ist davon auszugehen, dass sich in der Umgebung noch weitere Siedlungsreste erhalten haben.

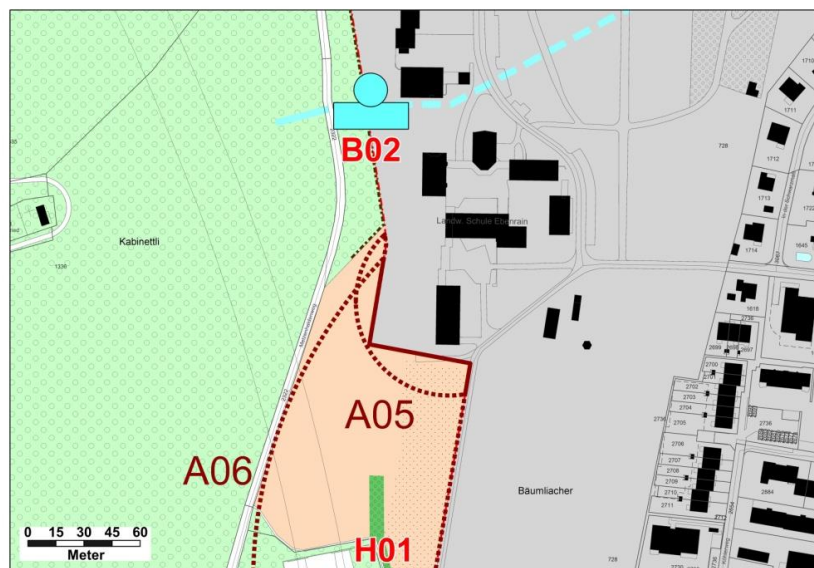
Schutzziele

Erhalt der archäologisch wertvollen Fundstelle und Umgebung.

Schutzmassnahmen

Verzicht auf Bodeneingriffe.

Planausschnitt



Nummer**A06**

Objektnummer Inventar: 4.203

Objekt

Spätbronze- und eisenzeitliche Siedlung Schützenhaus/Kulmacker

Bedeutung

historisch

Flurname

Kulmacher

Parzellennummer/n

728 / 2304

Beschreibung

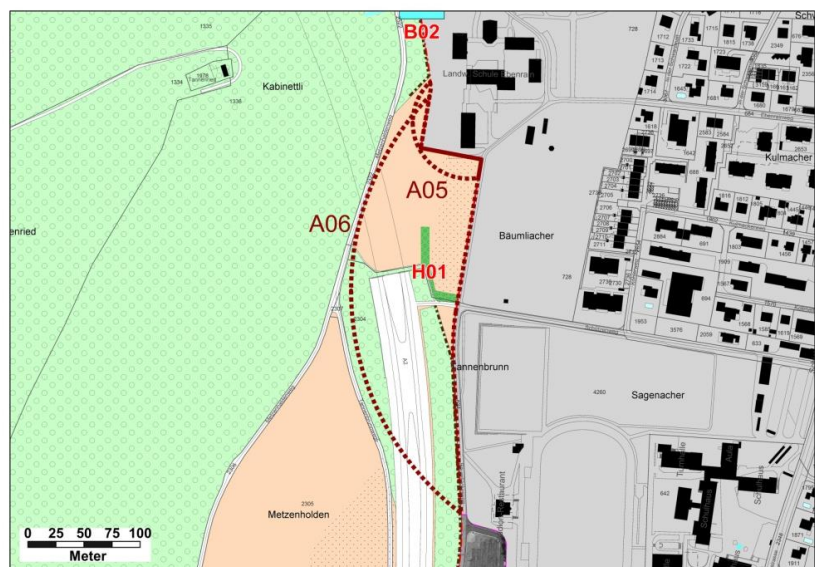
An mehreren Stellen fanden sich Reste einer spätbronze- und hallstattzeitlichen Kulturschicht, die Siedlungsmaterial enthielt. Es ist davon auszugehen, dass sich im Umkreis noch weitere Reste einer oder mehrerer Siedlungen erhalten haben.

Schutzziele

Erhalt der archäologisch wertvollen Fundstelle und Umgebung.

Schutzmassnahmen

Verzicht auf Bodeneingriffe.

Planausschnitt

Nummer

A07

Objektnummer Inventar: 4.103

Objekt

Steinzeitliche Siedlung Wölflistein

Bedeutung

landwirtschaftlich, historisch

Flurname

Wölflistein

Parzellennummer/n

1273 / 1274 / 1275 / 1346 / 2178 / 2180

Beschreibung

Funde von Steinwerkzeugen weisen auf eine steinzeitliche Siedlung hin. Es ist davon auszugehen, dass sich in der Umgebung noch weitere Reste dieser Siedlung erhalten haben.

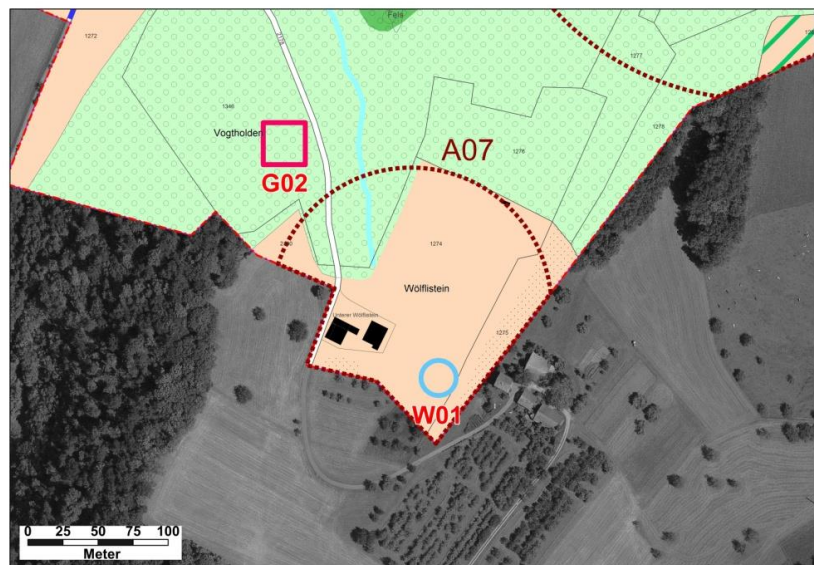
Schutzziele

Erhalt der archäologisch wertvollen Fundstelle und Umgebung.

Schutzmassnahmen

Verzicht auf Bodeneingriffe, die über die bisherige Nutzung hinausgehen.

Planausschnitt



Nummer**A08**

Objektnummer Inventar: 1.331

Objekt

Steinzeitliche Siedlung Hardt

Bedeutung

historisch

Flurname

Hard

Parzellennummer/n

1344 / 1345

Beschreibung

Funde von Steinwerkzeugen weisen auf eine steinzeitliche Siedlung hin. Es ist davon auszugehen, dass sich in der Umgebung noch weitere Reste dieser Siedlung erhalten haben.

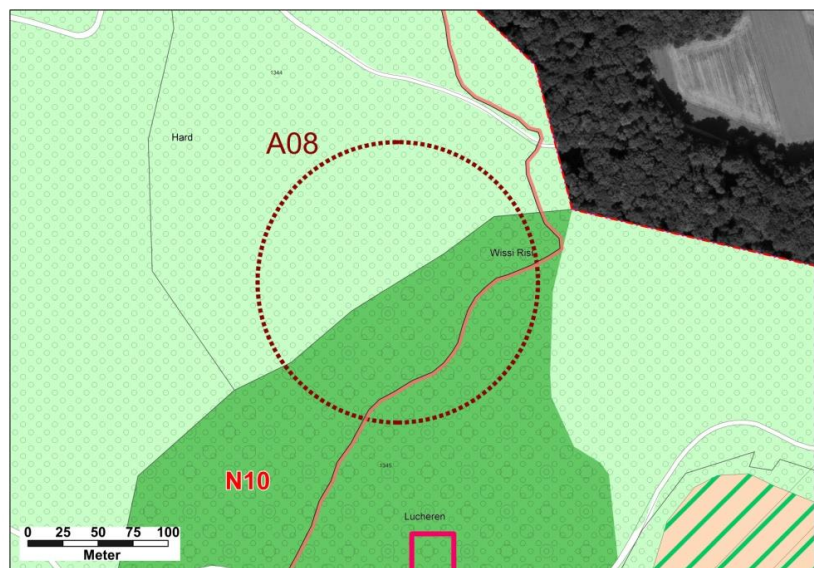
Schutzziele

Erhalt der archäologisch wertvollen Fundstelle und Umgebung.

Schutzmassnahmen

Verzicht auf Bodeneingriffe.

Planausschnitt



Nummer**A09**

Objektnummer Inventar: 1.329

Objekt

Historischer Verkehrsweg Grimste

Bedeutung

historisch

Flurname

Grimsten

Parzellennummer/n

1254 / 1255 / 1342

Beschreibung

Ein ca. 10 m langer, gepflasterter, frühneuzeitlicher Wegabschnitt ist der sichtbare Rest einer in früherer Zeit wichtigen lokalen Wegstrecke.

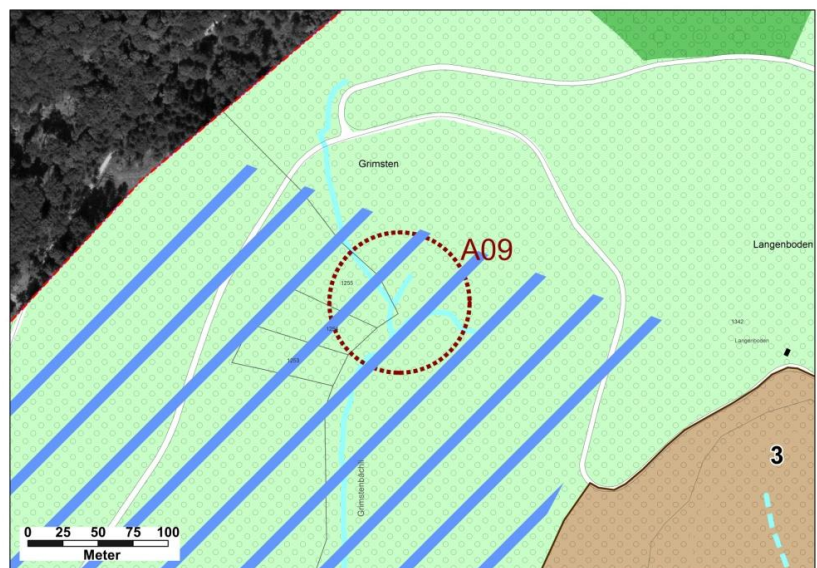
Schutzziele

Erhalt der archäologisch wertvollen Fundstelle und Umgebung.

Schutzmassnahmen

Verzicht auf Bodeneingriffe.

Planausschnitt



Nummer**A10**

Objektnummer Inventar: 4.425

Objekt

Steinzeitliche Siedlung Isletenrain/Hühnersädel

Bedeutung

historisch

Flurname

Isletenrain

Parzellennummer/n

1129 / 1351

Beschreibung

Funde von Steinwerkzeugen weisen auf eine steinzeitliche Siedlung hin. Es ist davon auszugehen, dass sich in der Umgebung noch weitere Reste dieser Siedlung erhalten haben.

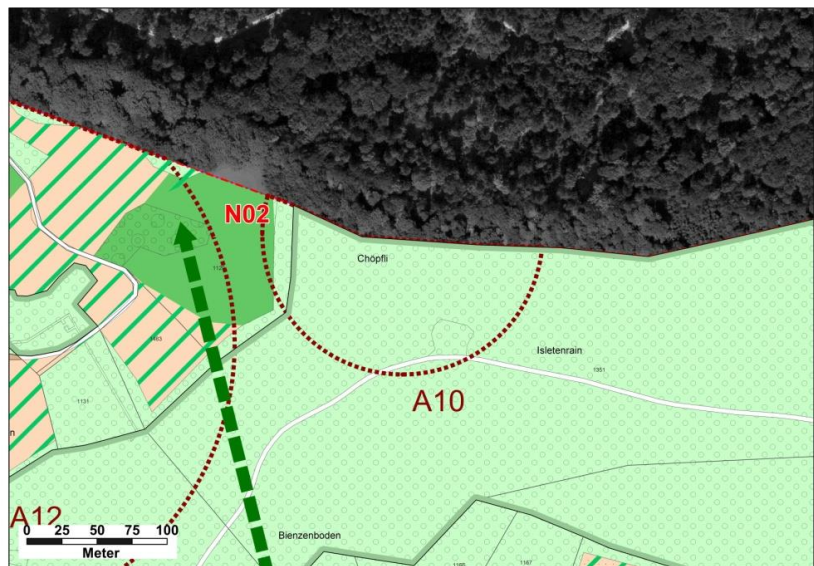
Schutzziele

Erhalt der archäologisch wertvollen Fundstelle und Umgebung.

Schutzmassnahmen

Verzicht auf Bodeneingriffe.

Planausschnitt



Nummer**A11**

Objektnummer Inventar: 1.328

Objekt

Ehemaliges Dorf Ittikon

Bedeutung

historisch

Flurname

Ikten

Parzellennummer/n

811 / 1099 / 1100 / 1102 / 1112 / 1113

Beschreibung

Verschwundenes Baselbieter-Dorf "Ittikon".
Regionale Bedeutung.

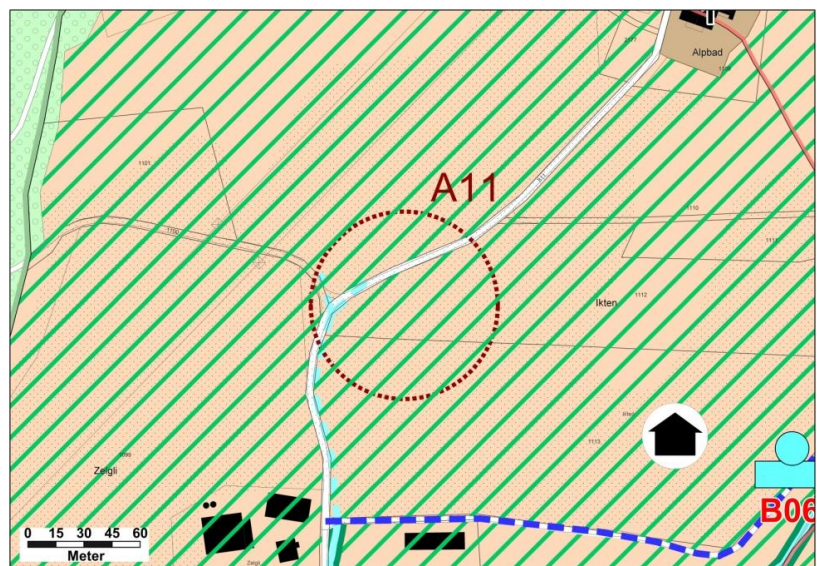
Schutzziele

Erhalt der archäologisch wertvollen Fundstelle und Umgebung.

Schutzmassnahmen

Verzicht auf Bodeneingriffe grösser als Pflugtiefe.

Planausschnitt



Nummer**A12**

Objektnummer Inventar: 4.415

Objekt

Hochwacht Sissacher Fluh

Bedeutung

historisch

Flurname

Sissacher Flue

Parzellennummer/n

1130 / 1132 / 1350 / 1464

Beschreibung

Hochwacht aus der Neuzeit, bis 18. Jahrhundert, bestehend aus gemauertem Schildwachhäuschen und Wachthaus, mit aufgerichtetem Holzstoss.

1936 restauriert.

Fast zerfallen, in schlechtem Zustand.

Regionale Bedeutung.

Schutzziele

Erhalt der archäologisch wertvollen Fundstelle und Umgebung.

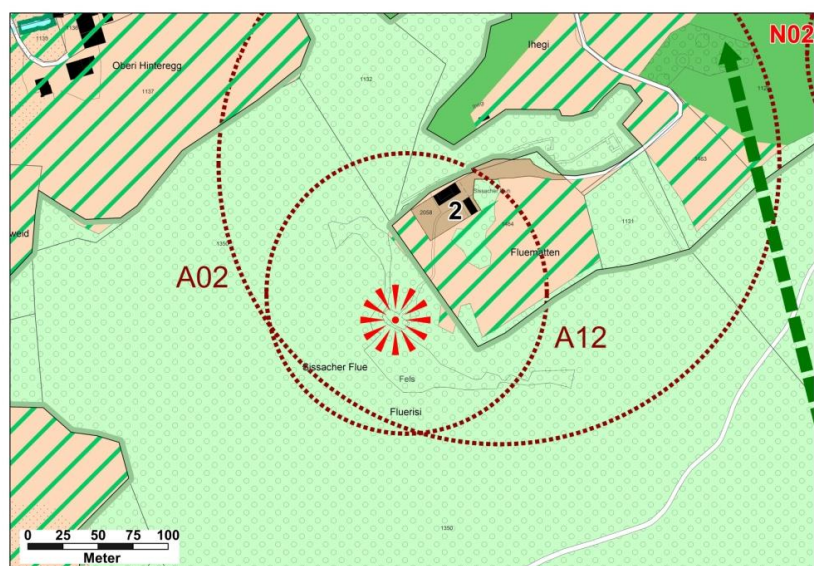
Schutzmassnahmen

Unbedingter Schutz vor weiterem Zerfall.

Keine Erstellung von neuen Waldwegen in der Schutzzone.

Verzicht auf Bodeneingriffe und Terrainveränderungen.

Planausschnitt



A2 Geschützte Brunnstuben und Brunnen

(Schutzziele und -massnahmen rechtsverbindlich)

Nummer

B01

Objektnummer Inventar: 1.400

Objekt

Alte Brunnstube

Bedeutung

historisch

Flurname

Isleten

Parzellennummer/n

1164

Beschreibung

Brunnstube Vetterlibrunnen/Isletenbrunnen.

Wichtige Quelfassung in der historischen Wasserversorgung der Brunnen der Gemeinde Sissach.

Inschrift "M 1770 K".

Im 2012 wurde die Brunnstube freigelegt und saniert.

Im Gebiet kommen Faden- und Bergmolch, Feuersalamander, Glöggfrosch, Erdkröte und Grasfrosch vor.

Schutzziele

Erhalt der wertvollen baulichen Substanz und der Quelfassung.

Geordneter Abfluss des Wassers.

Schutzmassnahmen

Reinigung der Fassung.

Regelmässige Mauerwerkkontrolle und evtl. -reparatur.

Vermeidung von Wurzelschäden durch Freihaltung der Umgebung von Sträuchern und Bäumen.

Förderung von Staudenflur und Kleinsträuchern.

Planausschnitt



Nummer**B02**

Objektnummer Inventar: 1.202

Objekt

Alte Brunnstube

Bedeutung

historisch

Flurname

Ebenrain

Parzellennummer/n

728

Beschreibung

Brunnstube Ebenrain.

Wichtige Quelfassung in der historischen Wasserversorgung der Gemeinde Sissach.

Gut lesbar ist über dem Eingang in einem Gysibergstein „M 1774 B“. Wahrscheinlich heisst dies Martin Bachofen, nach dem Erbauer des Schlossgutes Ebenrain. Erbaut wurde das Schlossgut zwischen 1774 bis 1776. Mit diesem Wasser werden die Schlossbrunnen sowie der Weiher im Schlosspark gespeisen.

Die meisten Bauteile dürften noch die ursprüngliche Bausubstanz sein.

Schutzziele

Erhalt der wertvollen baulichen Substanz und der Quelfassung.
Geordneter Abfluss des Wassers.

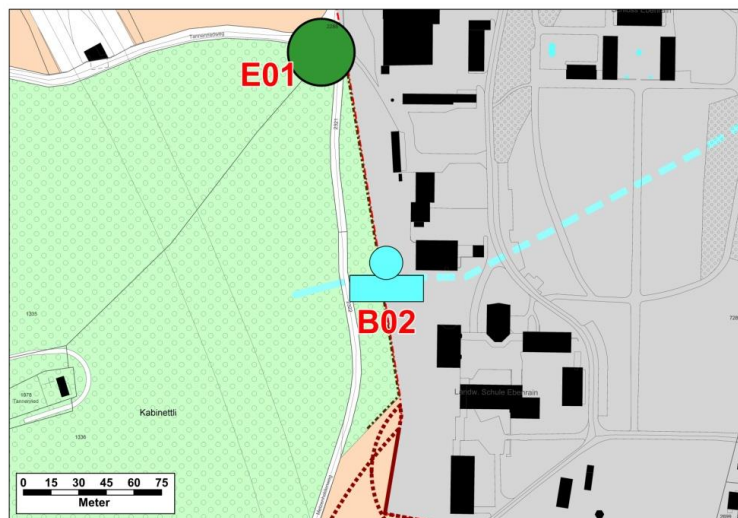
Schutzmassnahmen

Reinigung der Fassung.

Regelmässige Mauerwerkkontrolle und evtl. -reparatur.

Vermeidung von Wurzelschäden durch Freihaltung der Umgebung von Sträuchern und Bäumen.

Planausschnitt



Nummer

B03

Objektnummer Inventar: 1.107

Objekt

Quelle

Bedeutung

historisch

Flurname

Bierkellerquelle

Parzellennummer/n

1273

Beschreibung

Burgenrainquelle (Bierkeller).

Wichtige Quelfassung in der historischen Wasserversorgung der Gemeinde Sissach.

Heute inaktiv für die Wasserversorgung. Vorgesehen für die Notwasserversorgung.

Schutzziele

Erhalt der wertvollen baulichen Substanz und der Quelfassung.

Geordneter Abfluss des Wassers.

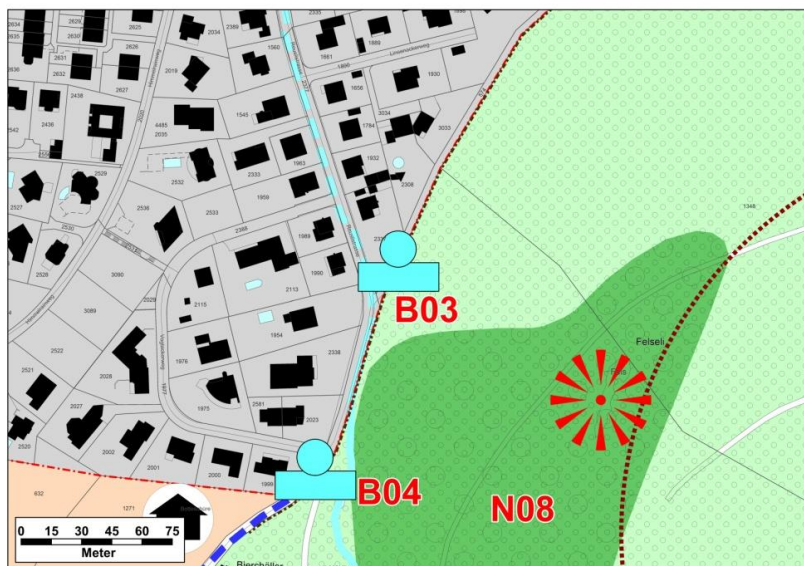
Schutzmassnahmen

Reinigung der Fassung.

Regelmässige Mauerwerkkontrolle und -reparatur.

Vermeidung von Wurzelschäden durch Freihaltung der Umgebung von Sträuchern und Bäumen.

Planausschnitt



Nummer**B05**

Objektnummer Inventar: 1.308

Objekt Feldbrunnen

Bedeutung historisch

Flurname Ikten

Parzellennummer/n 911

Beschreibung Feldbrunnen Iktenbächli (kein Trinkwasser).

Erstellt 1965 durch die Arbeitsgemeinschaft für Natur- und Heimatschutz Sissach.

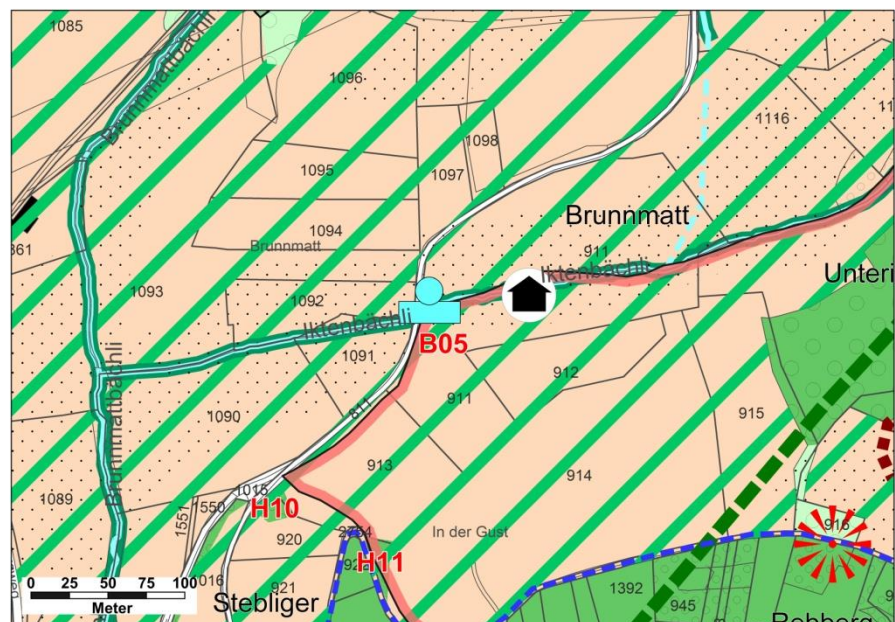
Flurname erinnert an das verschwundene Dorf Ikten.

Einzelne Esche hinter dem Brunnen, Wasserfassung ca. 50 m oberhalb im Acker nördlich des Iktenbächlis.

Schutzziele Erhalt des Brunnens.

Schutzmassnahmen Erneuerung des Brunnentrogs.

Planausschnitt



Nummer

B06

Objektnummer Inventar: 1.309

Objekt

Feldbrunnen

Bedeutung

historisch

Flurname

Hintere Halde

Parzellennummer/n

1113

Beschreibung

Feldbrunnen am Weg vom Hof Hintere Halden zum Zelgli.
Einzelne Rosensträucher.

Schutzziele

Erhalt des Brunnens.

Schutzmassnahmen

Erhalten.

Planausschnitt



Nummer

B07

Objektnummer Inventar: 1.311

Objekt

Feldbrunnen

Bedeutung

landwirtschaftlich

Flurname

Kählen

Parzellennummer/n

1380

Beschreibung

Feldbrunnen beim Heuschürli, Kählenbrunnen, Betontrog.

Zur Zeit läuft kein Wasser, da der Zulauf infolge defekter Drainage unterbrochen ist.

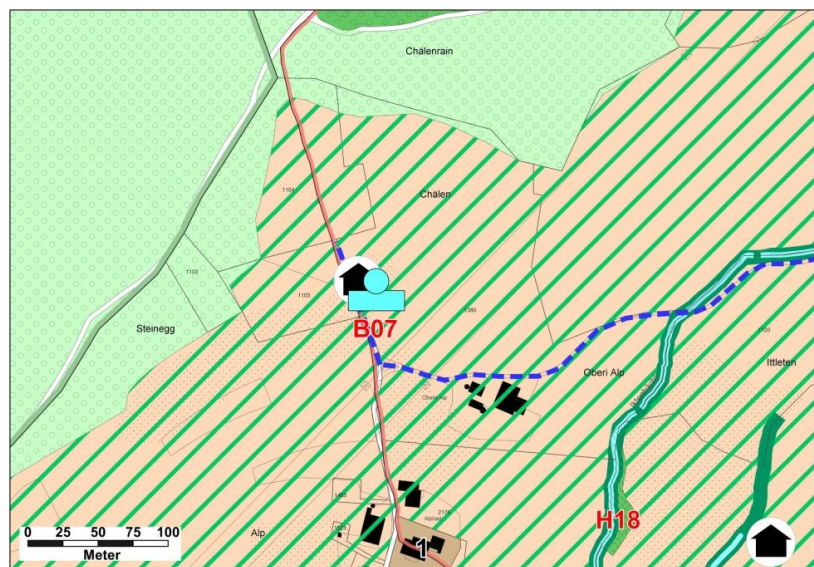
Schutzziele

Erhalt des Brunnens.

Schutzmassnahmen

Erhalten.

Planausschnitt



Nummer**B08**

Objektnummer Inventar: 1.500

Objekt

Feldbrunnen

Bedeutung

landwirtschaftlich

Flurname

Lettenweid

Parzellennummer/n

1164

Beschreibung

Alter Feldbrunnen, „Erlenbrünneli“.

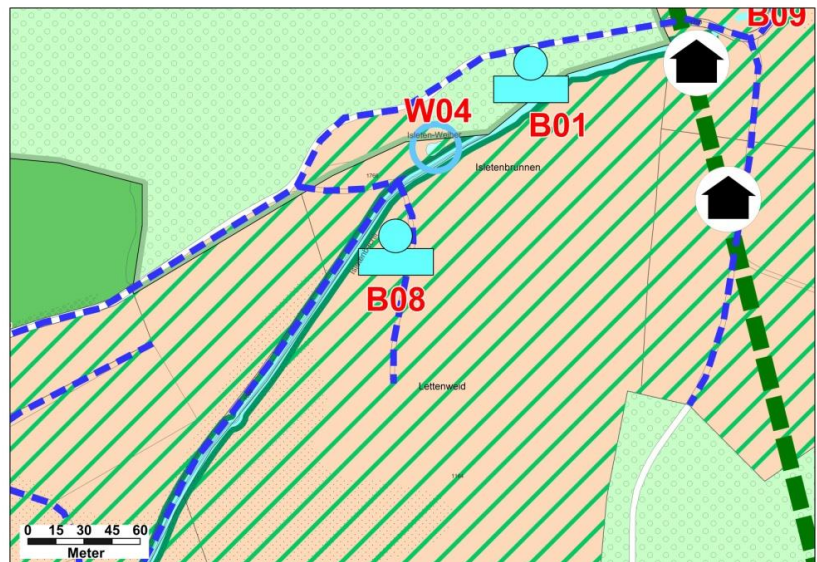
Schutzziele

Erhalt des Brunnens.

Schutzmassnahmen

Muss neu gefasst und restauriert werden.

Planausschnitt



Nummer**B09**

Objektnummer Inventar: 1.501

Objekt

Feldbrunnen

Bedeutung

landwirtschaftlich

Flurname

Isleten

Parzellennummer/n

1169

Beschreibung

Feldbrunnen am Isletenweg.

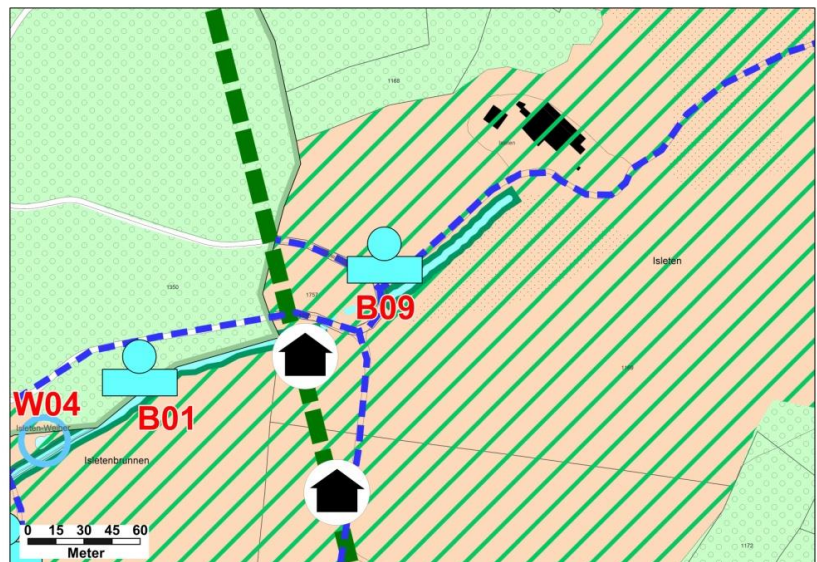
Schutzziele

Erhalt des Brunnens.

Schutzmassnahmen

Erhalten.

Planausschnitt



Nummer**B10**

Objektnummer Inventar: 1.505

Objekt

Brunnen

Bedeutung

landwirtschaftlich

Flurname

Kienberg

Parzellennummer/n

1356

Beschreibung

Brunnen am Weg zum Tännligarten.

Neu erstellt 2005.

Schutzziele

Erhalt des Brunnens.

Schutzmassnahmen

Erhalten.

Planausschnitt

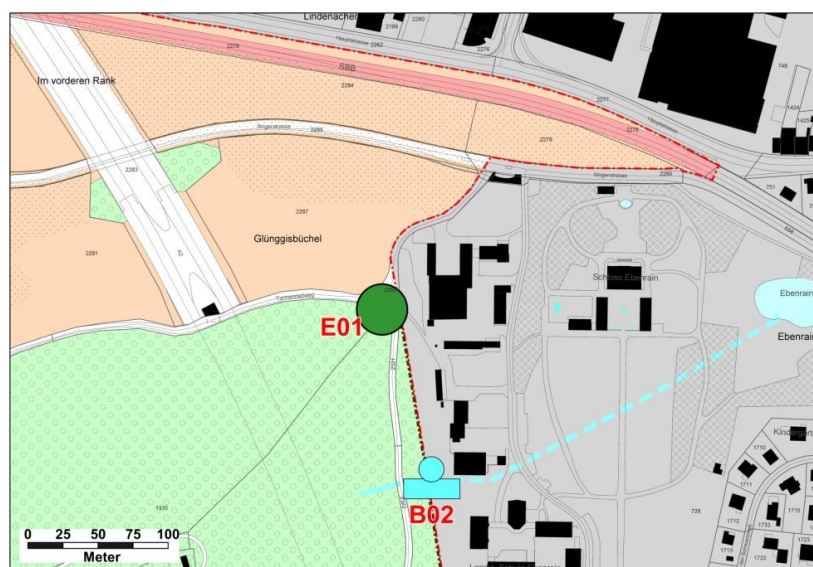


A3 Geschützte Einzelbäume

(Schutzziele und -massnahmen rechtsverbindlich)

Nummer	E01	Objektnummer Inventar: 2.205
Objekt	Einzelbaum	
Bedeutung	historisch	
Flurname	Beim Hochgericht	
Parzellennummer/n	1335	
Beschreibung	Linde an der nördlichen Spitze des Tannenried-Waldes. Picknickplatz mit Feuerstelle und Ruhebänk des Verkehrs- und Verschönerungsvereins Sissach und Umgebung (VVSuU). 2004/05 wurde der ganze Hang durchforstet. 2006 wurde die Linde wieder freigestellt. Die Einsicht von der Strasse wird wegen Vandalismus offengehalten. Gerichtsort des alten Sisgaus.	
Schutzziele	Erhalt des Einzelbaums.	
Schutzmassnahmen	Erhalten.	

Planausschnitt



Nummer**E02**

Objektnummer Inventar: 2.303

Objekt

Einzelbaum

Bedeutung

botanisch

Flurname

Auf den Lauben

Parzellennummer/n

2208

Beschreibung

Zwei grosse Linden unterhalb der Kreuzung alter Limpergweg und Sunnebergweg.

Grenzstein der Gemeinden Itingen und Sissach.

Ruhebank des Verkehrs- und Verschönerungsvereins Sissach und Umgebung (VVSuU).

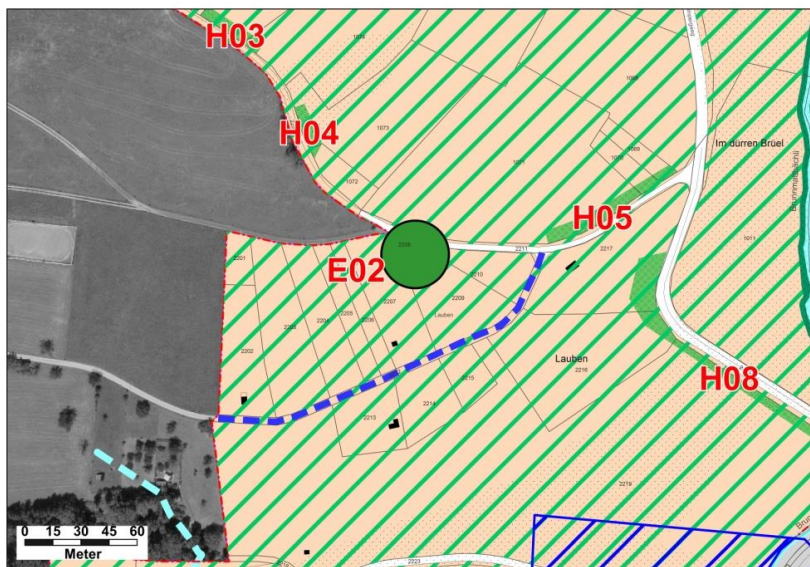
Schutzziele

Erhalt des Einzelbaums.

Schutzmassnahmen

Erhalten.

Planausschnitt



Nummer

E03

Objektnummer Inventar: 2.410

Objekt

Einzelbaum

Bedeutung

botanisch

Flurname

Auf Rebberg

Parzellennummer/n

977

Beschreibung

Einzelne markante Linde.

Ruhebank des Verkehrs- und Verschönerungsvereins Sissach und Umgebung (VVSuU).

Aussichtspunkt.

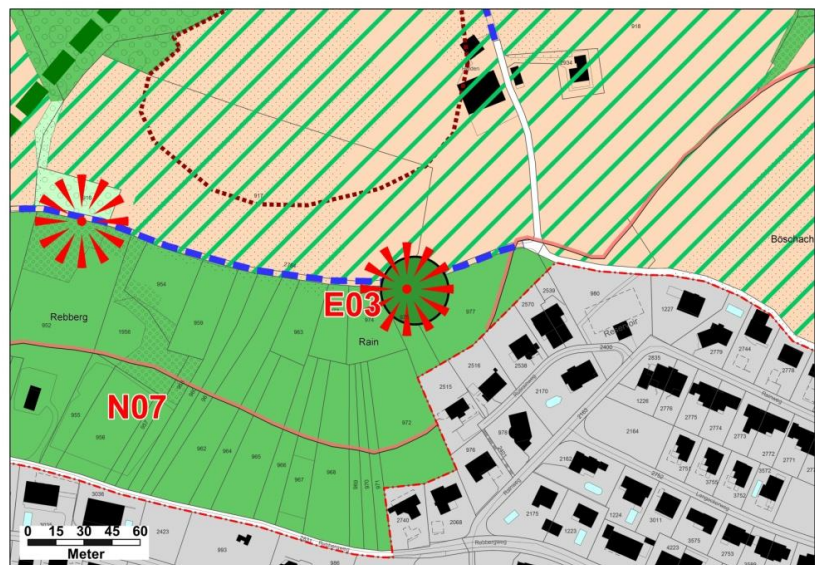
Schutzziele

Erhalt des Einzelbaums.

Schutzmassnahmen

Erhalten.

Planausschnitt



Nummer**E04**

Objektnummer Inventar: 2.442

Objekt

Einzelbaum

Bedeutung

botanisch

Flurname

Sissacher Flue

Parzellennummer/n

1130

Beschreibung

Flue-Linde.
Einzel markant.

Schutzziele

Erhalt des Einzelbaums.

Schutzmassnahmen

Erhalten.

Planausschnitt



Nummer**E05**

Objektnummer Inventar: 2.440

Objekt

Einzelbaum

Bedeutung

botanisch

Flurname

Sissacher Flue

Parzellennummer/n

1130

Beschreibung

Einzelne Eschengruppe an der Fluestrasse oberhalb des "Einschnittes".

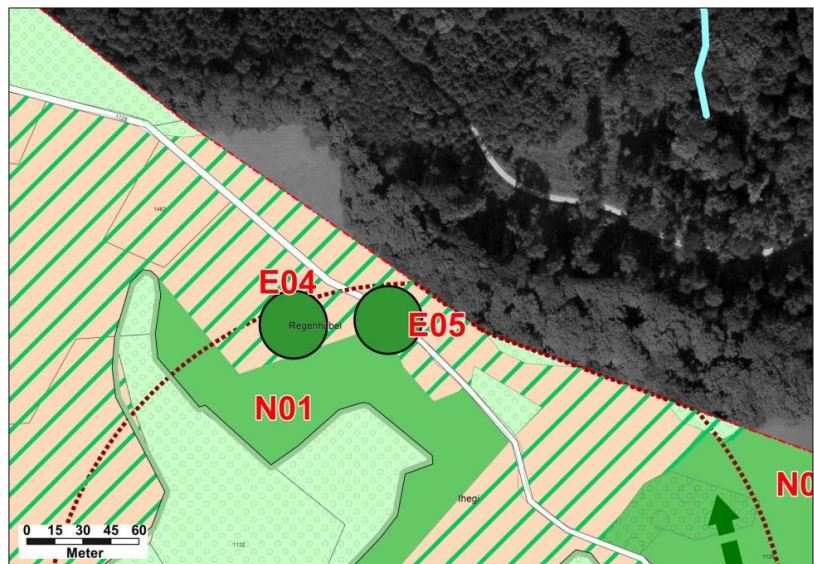
Schutzziele

Erhalt des Einzelbaums.

Schutzmassnahmen

Erhalten.

Planausschnitt

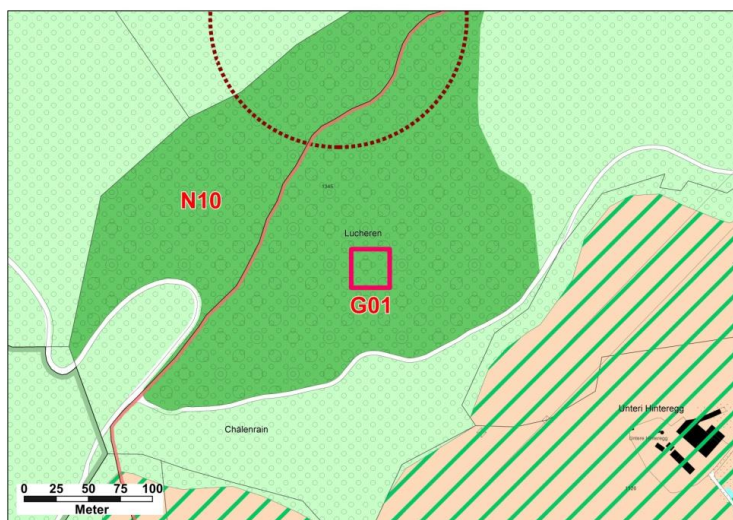


A4 Geschützte geologische Einzelobjekte

(Schutzziele und -massnahmen rechtsverbindlich)

Nummer	G01	Objektnummer Inventar: 3.305
Objekt	geologisches Relikt	
Bedeutung	geologisch	
Flurname	Lucheren	
Parzellennummer/n	1345	
Beschreibung	Relikt von miozäner Juranagelfluh im Bereich der Zeininger Bruchzone. Dem Gebiet Lucheren kommt die Bedeutung eines geologischen Monumentes zu. Das Gebiet von miozäner Juranagelfluh (Schotter eines Flusses aus dem Süd-Schwarzwald) war schon Peter Merian bekannt. In seinem Buch „Übersicht der Beschaffenheit der Gebirgsbildungen in den Umgebungen von Basel“ (1821) erwähnt er Gerölle von Buntsandstein (älterer Sandstein) bei der Einsattelung an der Sissacher Fluh, zwischen Wintersingen und Sissach. Nach dem Bau des Waldweges hat sich gezeigt, dass das Relikt viel grösser ist als ursprünglich angenommen. Die Gerölle stammen vorwiegend aus dem Muschelkalk und dem Hauptrogenstein, häufig sind aber auch Buntsandstein und etwas seltener findet man kristalline Gesteine. Die Unterlage der Schotter ist im Westen Hauptrogenstein, im östlichen Teil unterer Dogger. Eine Verwerfung der Zeininger Bruchzone verläuft unter der Juranagelfluh („Das Tertiär des Basler Tafeljura“, in: Verhandlungen der Naturforschenden Gesellschaft Basel, Band 75, Nr. 2, 1964).	
Schutzziele	Erhalt des geologischen Einzelobjekts.	
Schutzmassnahmen	Keine Bedeckung und kein Abtragen. Erhaltung dieses isolierten Aufschlusses.	

Planausschnitt



Nummer**G02**

Objektnummer Inventar: 3.102

Objekt

alter Steinbruch

Bedeutung

geologisch

Flurname

Vogthalden

Parzellennummer/n

1346

Beschreibung

Ca. 15 - 20 m hoher Felsabbruch.

Wurde früher als Steinbruch benützt.

Bewaldet und schattig.

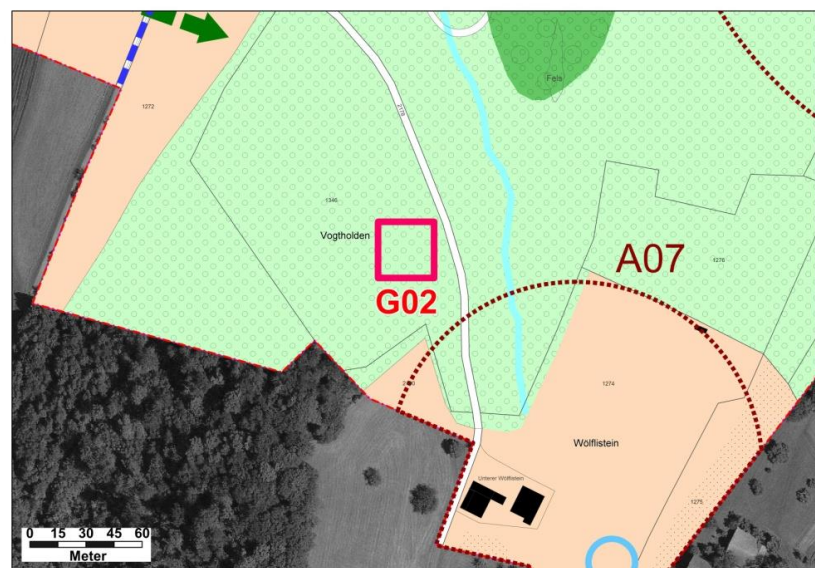
Schutzziele

Erhalt des geologischen Einzelobjekts.

Schutzmassnahmen

Keine Bedeckung und kein Abtragen.

Planausschnitt



Nummer**G03**

Objektnummer Inventar: 3.302

Objekt

alter Steinbruch

Bedeutung

geologisch

Flurname

Teufelsküche

Parzellennummer/n

1085

Beschreibung

Alter Steinbruch, ca. 5 - 6 m hoch, 40 m breit, beim Eingang zur Teufelsküche, westlich gegen den Limperg.

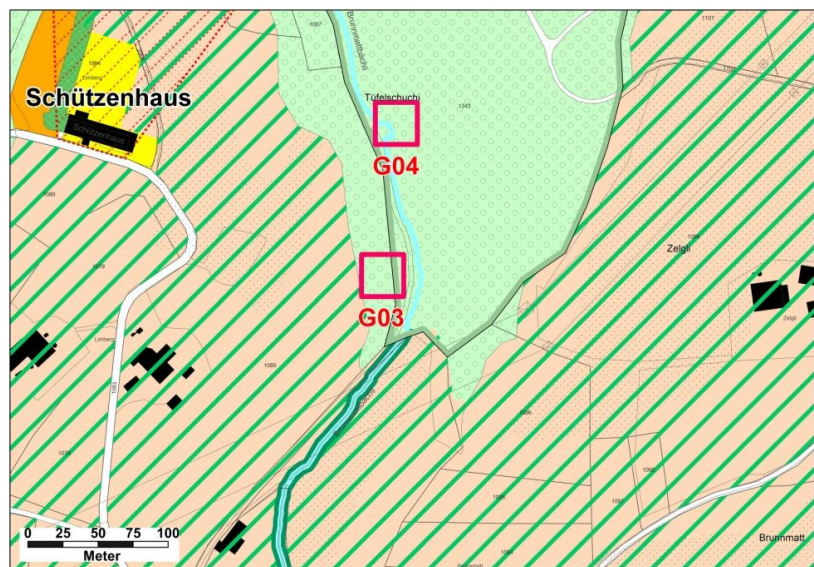
Schutzziele

Erhalt des geologischen Einzelobjekts.

Schutzmassnahmen

Keine Bedeckung und kein Abtragen.

Planausschnitt



Nummer

G04

Objektnummer Inventar: 3.303

Objekt

Felspartie

Bedeutung

geologisch

Flurname

Teufelsküche

Parzellennummer/n

1343

Beschreibung

Erosion im Haupttrogenstein, geologischer Aufschluss. Feuchtes Waldtälchen.

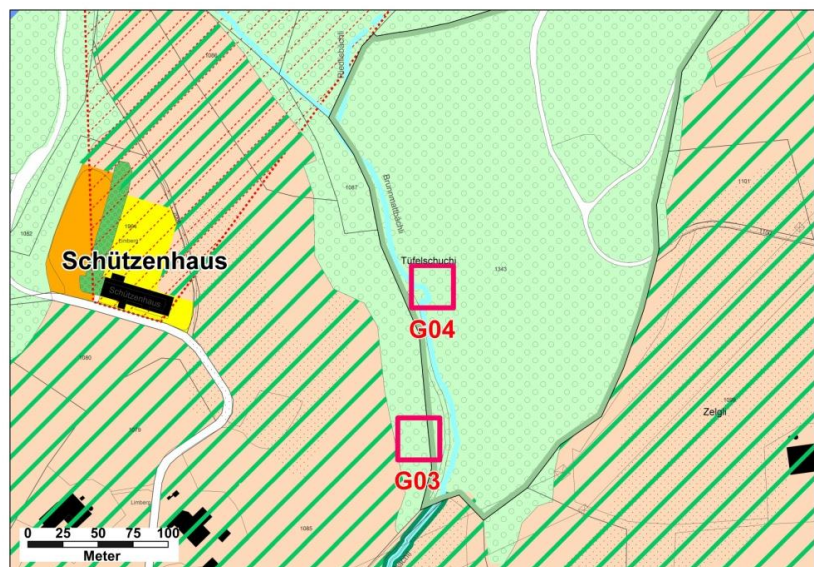
Schutzziele

Erhalt des geologischen Einzelobjekts.

Schutzmassnahmen

Keine Bedeckung und kein Abtragen.

Planausschnitt



A5 Geschützte Hecken und Feldgehölze

(Schutzziele und -massnahmen rechtsverbindlich)

Nummer

H01

Objektnummer Inventar: 2.202

Objekt

Hecke

Bedeutung

ökologisch

Flurname

Ebenrain

Parzellennummer/n

728

Beschreibung

110 m Hecke am Schützenweg, als südliche Abgrenzung der Obstanlage Ebenrain bis über dem Eingang Ebenraintunnel.

90 m Hecke als westliche Abgrenzung der Plantage.

Hagebuchen, Salweiden, Hasel, Weiss- und Schwarzdorn, Hartriegel, Liguster, Waldrebe.

Die 200 m Hecke wurde angepflanzt von der Arbeitsgemeinschaft für Natur- und Heimatschutz Sissach im Auftrag der Gutsverwaltung Ebenrain, als Beitrag zum biologischen Landbau 1971.

Schutzziele

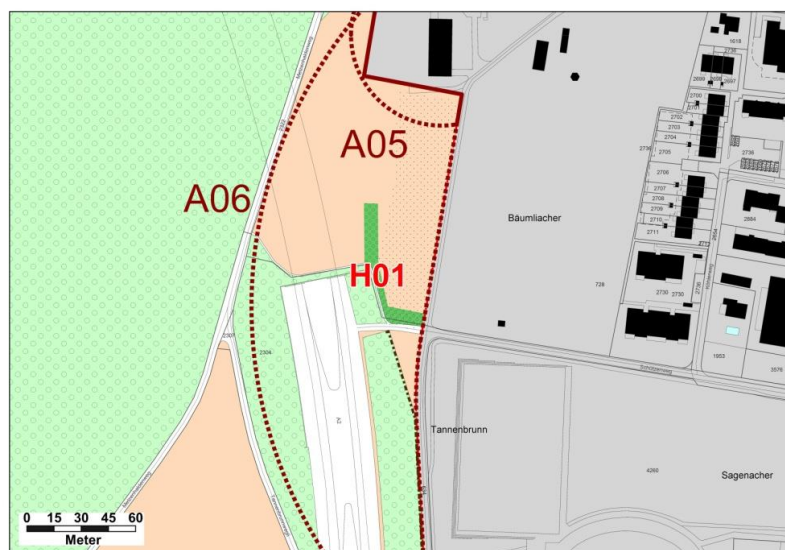
Erhalt der Hecke.

Schutzmassnahmen

Nieder- bis Mittelhecke halten.

Heckenpflege.

Planausschnitt



Nummer**H02**

Objektnummer Inventar: 2.214

Objekt

Hecke

Bedeutung

ökologisch

Flurname

Im vorderen Rank / Bernholden

Parzellennummer/n

2291

Beschreibung

Hecke an der Gemeindegrenze Sissach/Itingen.

Gepflanzt im November 1990 auf Anregung von Dieter Rudin von den Ebenrain-Lehrern.

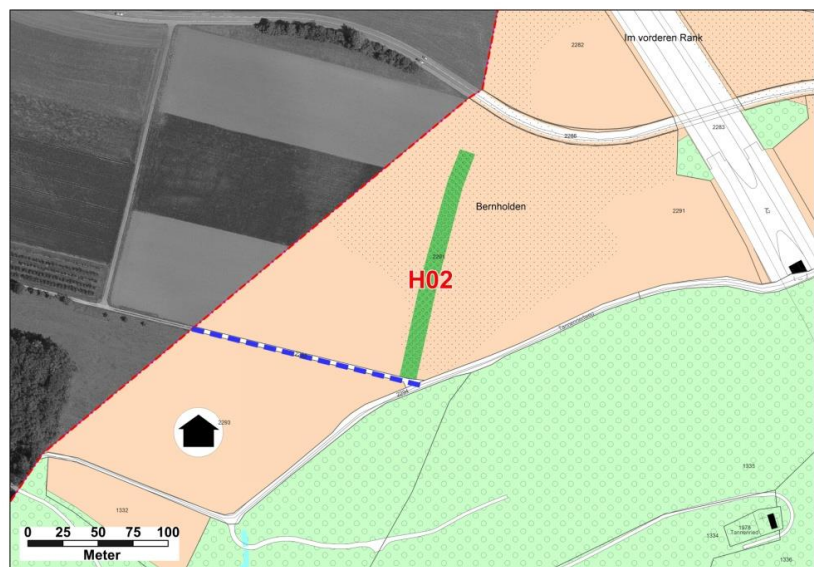
Schutzziele

Erhalt der Hecke.

Schutzmassnahmen

Regelmässiger Heckenschnitt.

Planausschnitt



Nummer**H03**

Objektnummer Inventar: 2.301

Objekt

Hecke

Bedeutung

ökologisch

Flurname

Auf den Lauben

Parzellennummer/n

1074 / 1076

Beschreibung

Oberste Hecke am Limberweg.
Junge Rottannenbepflanzung, Feldahorn, Rosen, Bromberren.
Auffallend starke Fegspuren vom Reh.

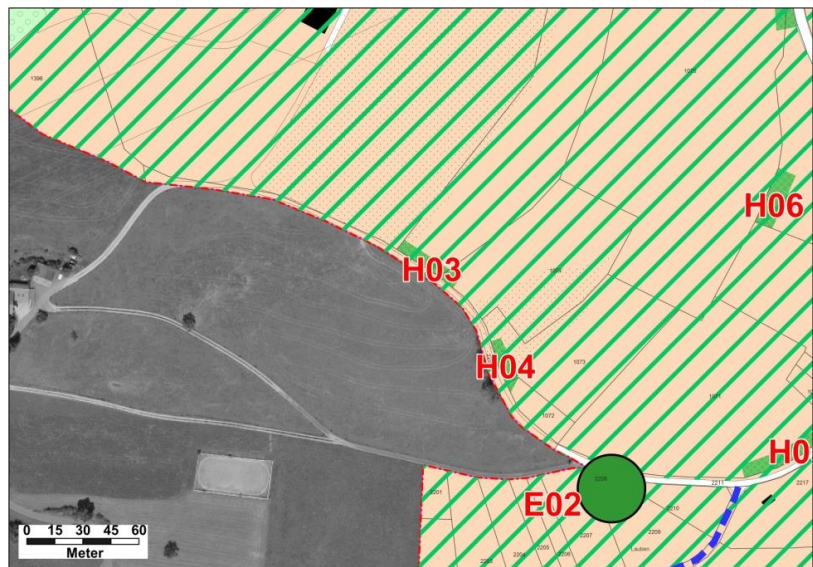
Schutzziele

Erhalt der Hecke.

Schutzmassnahmen

Regelmässiger Heckenschnitt.

Planausschnitt



Nummer

H04

Objektnummer Inventar: 2.302

Objekt

Hecke

Bedeutung

ökologisch

Flurname

Auf den Lauben

Parzellennummer/n

1073 / 2297

Beschreibung

Alter Limpergweg eingeschnitten mit steilen Wegbördern, links (östlich) niederer Bestand, zwei Kirschbäume, rechts (westlich) abgeholzt, zwei grosse Nussbäume, beiseitig Liguster, Geissblatt, Feldahorn, Weissdorn, Hasel, Rosen, Brombeeren, Hopfen.

Schutzziele

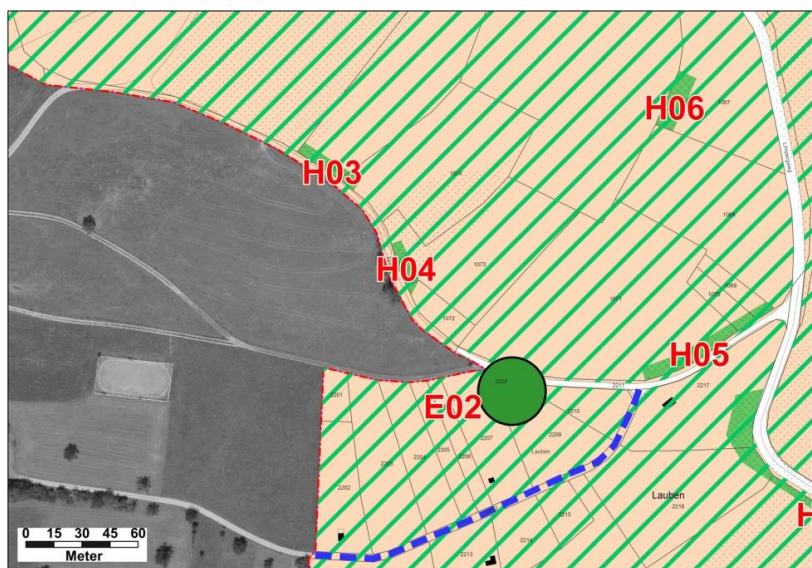
Erhalt der Hecke.

Schutzmassnahmen

Erhalten.

Als Nieder- bis Mittelhecke halten. Hochhecke vermeiden.

Planausschnitt



Nummer**H05**

Objektnummer Inventar: 2.305

Objekt

Hecke

Bedeutung

ökologisch

Flurname

Auf den Lauben

Parzellennummer/n

1069 / 1070 / 1071

Beschreibung

Hecke gegenüber Bienenhaus.

30 m feuchter Strassengraben, mit Schachtelhalm, Bachbungen, junge Rottannen-Anpflanzung, Weiss- und Schwarzdorn, Hartriegel, Hochstamm-Weide.

Schutzziele

Erhalt der Hecke.

Schutzmassnahmen

Erhalten.

Gelegentlich Tanne durch Laubsträucher ersetzen.

Planausschnitt



Nummer**H06**

Objektnummer Inventar: 2.306

Objekt

Feldgehölz

Bedeutung

ökologisch

Flurname

Limperg

Parzellennummer/n

1067

Beschreibung

Kuppe mit abgeholztem Feldgehölz, ca. 20 m lang.
Salomonssiegel, Heckenrose, Brombeeren.

Schutzziele

Erhalt des Feldgehölzes.

Schutzmassnahmen

Erhalten.

Planausschnitt



Nummer**H07**

Objektnummer Inventar: 2.307

Objekt

Hecke

Bedeutung

ökologisch

Flurname

Am Limpergweg

Parzellennummer/n

1067 / 1075

Beschreibung

Am Limpergweg, oberhalb des Hofes Brunnmatt.

Überwuchertes Strassenbord, Brombeeren, Schwarzdorn, Waldrebe, Rosen, Hasel, Feldahorn, Kirschen.

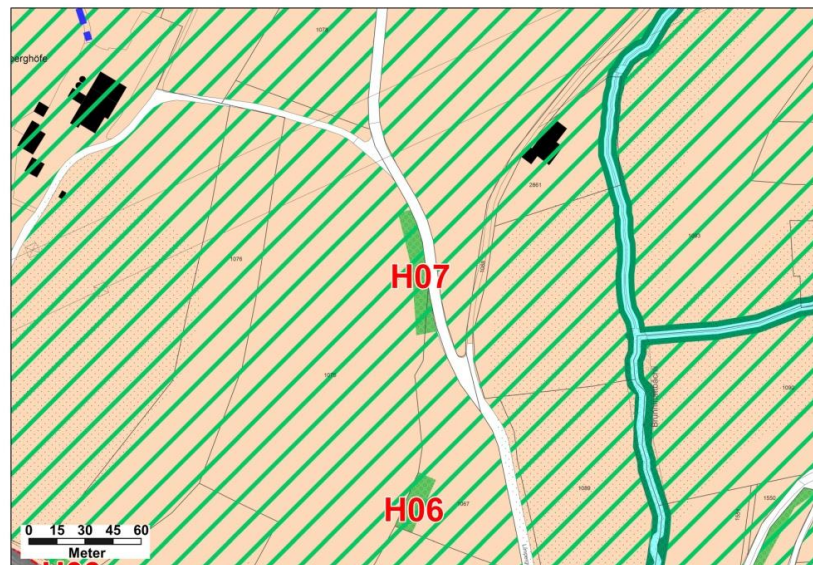
Schutzziele

Erhalt der Hecke.

Schutzmassnahmen

Erhalten, evtl. Neuanpflanzungen.

Planausschnitt



Nummer**H08**

Objektnummer Inventar: 2.318

Objekt

Hecke

Bedeutung

ökologisch

Flurname

Am Limpergweg

Parzellennummer/n

2216 / 2217 / 2219 / 2220

Beschreibung

Am ehemaligen, aufgeschütteten Limpergweg:
niederes Buschwerk, 1982 radikal abgeholzt, feuchte Stellen, mit
einzelnen Schachtelhalmen.

Ab Kurve des neuen Limpergweges, aufwärts am ehemaligen,
aufgeschütteten Limpergweg:
ca. 30 m hangaufwärts, Hasel, Kirschbaum.

Ab Brunnenmattbächli, links (westlich) vom Limpergweg:
ca. 100 m mittel- bis hochstämmiges Feldgehölz, Zwetschgenbäume,
Schwarzdorn, Hasel und Feldahorn.

Schutzziele

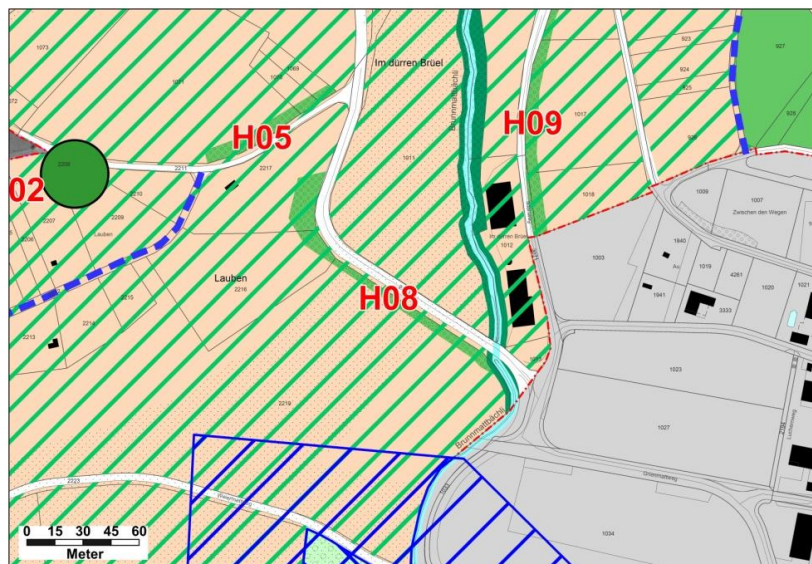
Erhalt der Hecke.

Schutzmassnahmen

Erhalten.

Nieder- bis Mittelhecke anstreben.

Planausschnitt



Nummer**H09**

Objektnummer Inventar: 2.402

Objekt

Hecke

Bedeutung

ökologisch

Flurname

Hohli Gass

Parzellennummer/n

1015 / 1016 / 1017 / 1018

Beschreibung

Oberer Teil:

Hasel, Liguster, Hartriegel, rotes Geissblatt, Heckenrose, Feldahorn, Salweide, Pfaffenhütchen.

Sehr dichte Bestockung.

Bemerkenswert sind einige alte Eichen.

Mittlerer Teil:

Hecke locker, mehrmals durch Feld-Einfahrten unterbrochen.

Zwetschgenbäume, Schwarzdorn.

Efeubaum (mit Efeu überwuchelter Zwetschgenbaum).

Unterer Teil:

Lockerer Bestand von hochstämmigen Zwetschgenbäumen, Eschen, Schwarzdorn.

Schutzziele

Erhalt der Hecke.

Schutzmassnahmen

Erhalten.

Planausschnitt



Nummer**H10**

Objektnummer Inventar: 2.403

Objekt

Feldgehölz

Bedeutung

ökologisch

Flurname

Am Stebligerweg

Parzellennummer/n

913 / 920

Beschreibung

Am westlichen Fuss des Rebberges, bei der Einmündung der Hohlen Gasse in den Stebligerweg.

Feldgehölz mit Zwetschgenbäumen.

Teilweise mit grossen Bäumen.

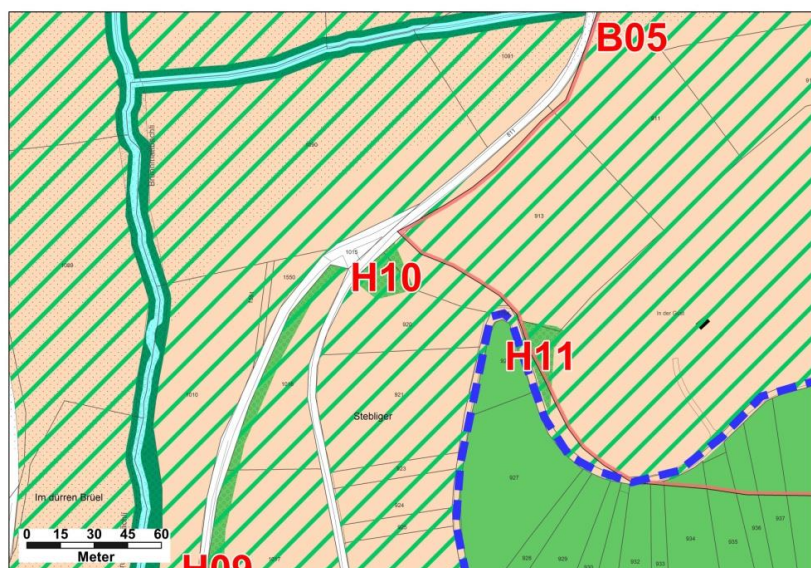
Schutzziele

Erhalt des Feldgehölzes.

Schutzmassnahmen

Regelmässige Pflege und Zurückschneiden des Feldgehölzes.

Planausschnitt



Nummer**H11**

Objektnummer Inventar: 2.407

Objekt

Feldgehölz

Bedeutung

ökologisch

Flurname

Am Rebberg

Parzellennummer/n

913 / 914

Beschreibung

Feldgehölz mit Steimete.

Markante Eichengruppe, hochstämmig, auf Steimete, Feldahorn, Schwarzdorn, Hasel.

Schutzziele

Erhalt des Feldgehölzes.

Schutzmassnahmen

Regelmässige Pflege und Zurückschneiden des Feldgehölzes.

Planausschnitt



Nummer**H12**

Objektnummer Inventar: 2.417

Objekt

Hecke

Bedeutung

ökologisch

Flurname

Am Nussbaum-Hübel

Parzellennummer/n

1121 / 1159

Beschreibung

Hecke am Feldweg von der Schneiten in die Hinteregg.

Die sieben Nussbäume gingen nach dem Bau der Wasserleitung fürs Hochzonenreservoir Nusshof/Hersberg ein.

Eschen, Hartriegel, Rosen, Liguster und Schwarzdorn.

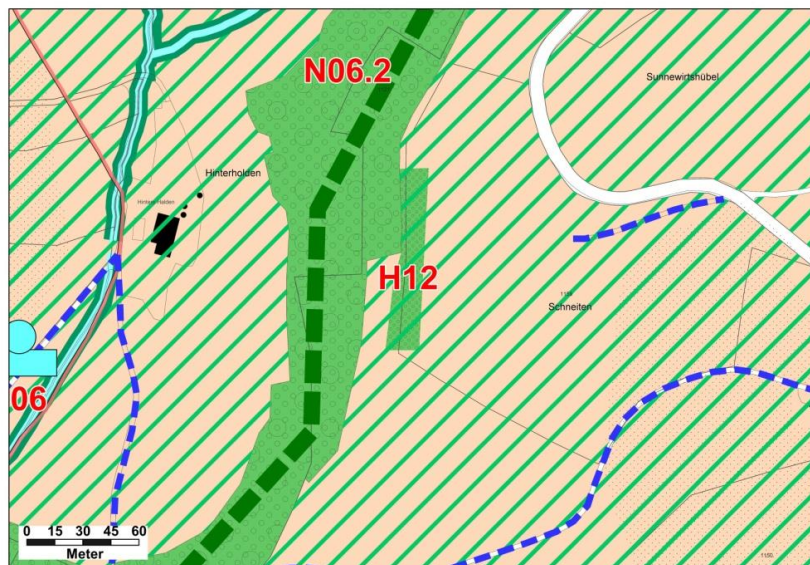
Schutzziele

Erhalt der Hecke.

Schutzmassnahmen

Regelmässiger Heckenschnitt.

Planausschnitt



Nummer**H13**

Objektnummer Inventar: 2.423

Objekt

Feldgehölz

Bedeutung

ökologisch

Flurname

Holdenhölzli

Parzellennummer/n

918 / 1228 / 1229

Beschreibung

Bedeutendes Feldgehölz auf Steimete.

Im Zentrum: Eichen, Buchen, Haselsträucher, mit Mäusebussard-Horst.

Am südlichen Waldrand und gegen den Haldenhof: dichter Schwarzdorn und Heckenkirschen.

Am Fusse gegen die Ryf-Scheune: Waldreben auf Haselsträuchern.

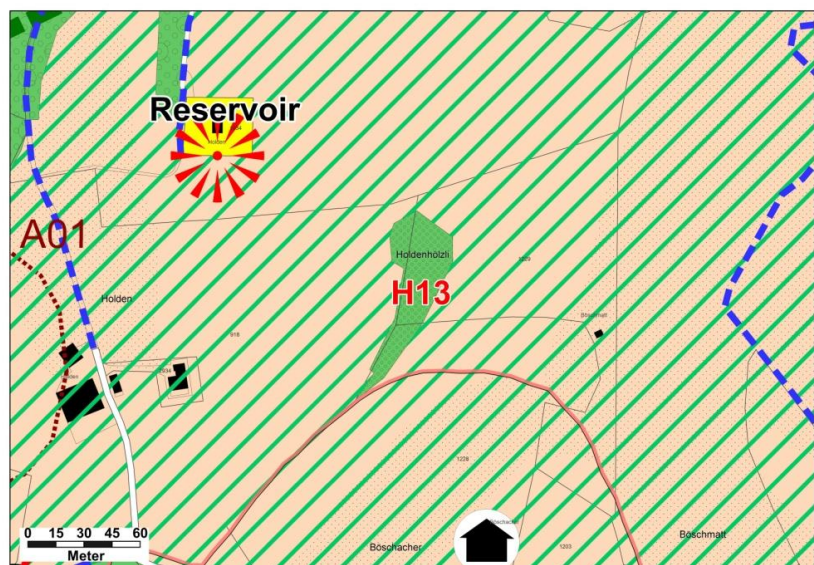
Schutzziele

Erhalt des Feldgehölzes.

Schutzmassnahmen

Regelmässige Pflege und Zurückschneiden des Feldgehölzes.

Planausschnitt



Nummer**H14**

Objektnummer Inventar: 2.428

Objekt

Feldgehölz

Bedeutung

ökologisch

Flurname

Untere Reben

Parzellennummer/n

1197 / 1198 / 1502

Beschreibung

Feldgehölz teilweise auf altem Rebgemäuer, ca. 80 m lang.

Halb- bis hochstämmiges Feldgehölz mit Hasel, Kirschbaum, Feldahorn, Rosen, Weiss- und Schwarzdorn, Liguster, Pfaffenhütchen, Zwetschgenbaum.

Auf der anderen Strassenseite: steiles Bord und Mauerreste mit Schwarzdorn, Brombeeren, Rosen.

Wertvoller Unterschlupf für Kleintiere (Igel).

Schutzziele

Erhalt des Feldgehölzes.

Schutzmassnahmen

Regelmässige Pflege und Zurückschneiden des Feldgehölzes.

Planausschnitt



Nummer

H15

Objektnummer Inventar: 2.430

Objekt

Feldgehölz

Bedeutung

ökologisch

Flurname

Eichhölzli

Parzellennummer/n

1198 / 1199

Beschreibung

Bedeutendes Feldgehölz.

Eichen, Hagebuchen, Feldahorn, Nussbaum, Hasel, Weiss- und Schwarzdorn, Hartriegel, Liguster, Waldrebe, Kirschbaum, Brombeeren.

Im Winter 2005/06 wurden die grossen Bäume ausgeholzt.

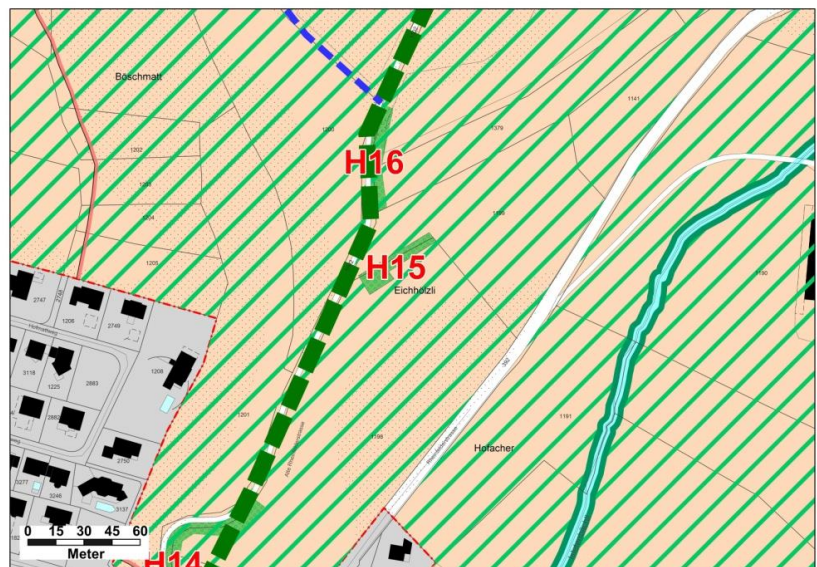
Schutzziele

Erhalt des Feldgehölzes.

Schutzmassnahmen

Regelmässige Pflege und Zurückschneiden des Feldgehölzes.

Planausschnitt



Nummer**H16**

Objektnummer Inventar: 2.431

Objekt

Feldgehölz

Bedeutung

ökologisch

Flurname

Obere Reben

Parzellennummer/n

1143 / 1379 / 1502

Beschreibung

Ca. 55 m Weissdornhecke, mit überragendem Nussbaum in der Mitte.

Anschliessend südlich: 20 m Hagebuchenhecke, angepflanzt von der Arbeitsgemeinschaft für Natur- und Heimatschutz Sissach, Ruhebänk des Verkehrs- und Verschönerungsvereins Sissach und Umgebung (VVSuU).

Feldweg zum alten Rebberg "Obere Reben", sichtbare Konturen der alten Rebmauern, mit Rosen-Gebüsch.

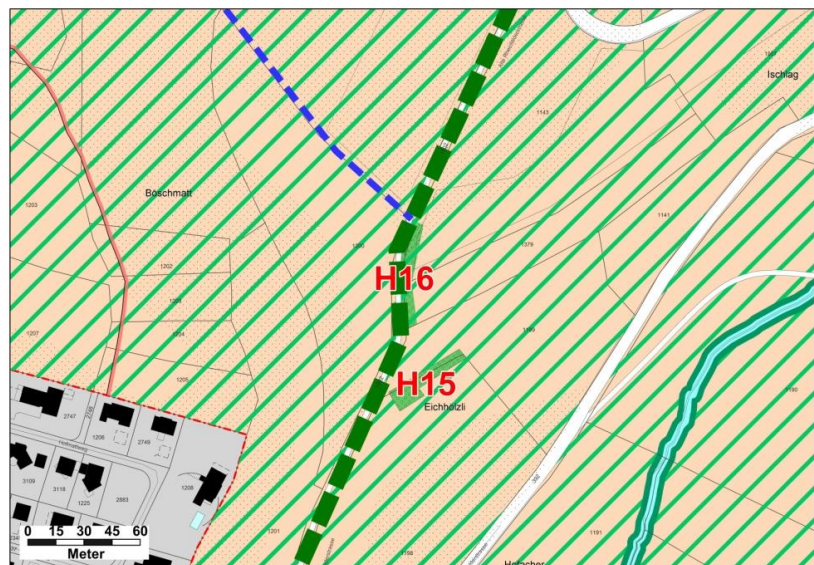
Schutzziele

Erhalt des Feldgehölzes.

Schutzmassnahmen

Regelmässige Pflege und Zurückschneiden des Feldgehölzes.

Planausschnitt



Nummer**H17**

Objektnummer Inventar: 2.435

Objekt

Hecke

Bedeutung

ökologisch

Flurname

Unter der Flue

Parzellennummer/n

1144

Beschreibung

Hecke entlang Isletenweg.

75 m Hecke am Wegbord mit Feldahorn, Hagebuchen, Lärchen, Eichen, Eschen, Fichten, Apfelbaum, angepflanzt von der Arbeitsgemeinschaft für Natur- und Heimatschutz Sissach.

Nach ca. 35 m Unterbruch, am hinteren steilen Wegbord: Hecke mit Hagebuchen, Schwarzdorn, Hartriegel, Feldahorn und Rottannen.

Fichten und Lärchen wurden entfernt.

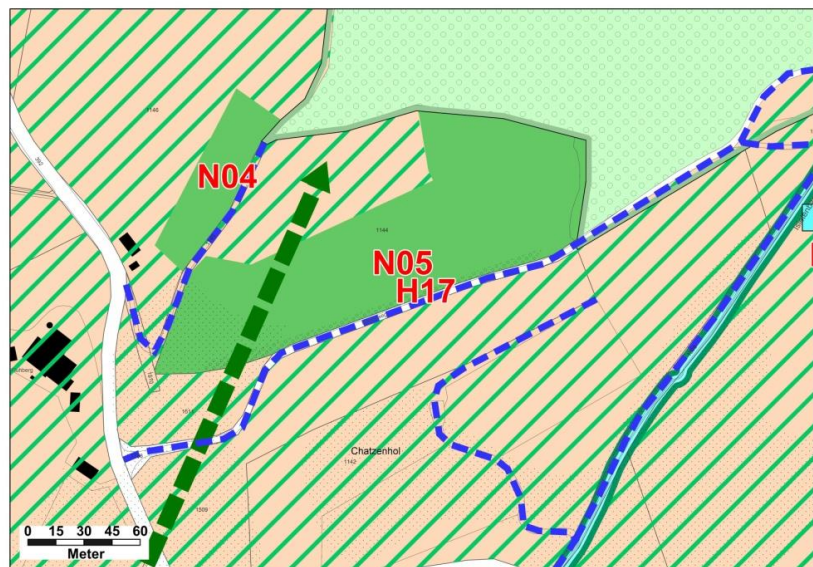
Schutzziele

Erhalt der Hecke.

Schutzmassnahmen

Regelmässige Pflege. Nieder- und Mittelhecke halten.

Planausschnitt



Nummer**H18**

Objektnummer Inventar: 2.443

Objekt

Feldgehölz

Bedeutung

botanisch

Flurname

Iktenbächli

Parzellennummer/n

1119 / 1380 / 2176

Beschreibung

Wäldchen mit Bachlauf.

Eschen, Erlen, Hasel, Wildrosen und Brombeeren.

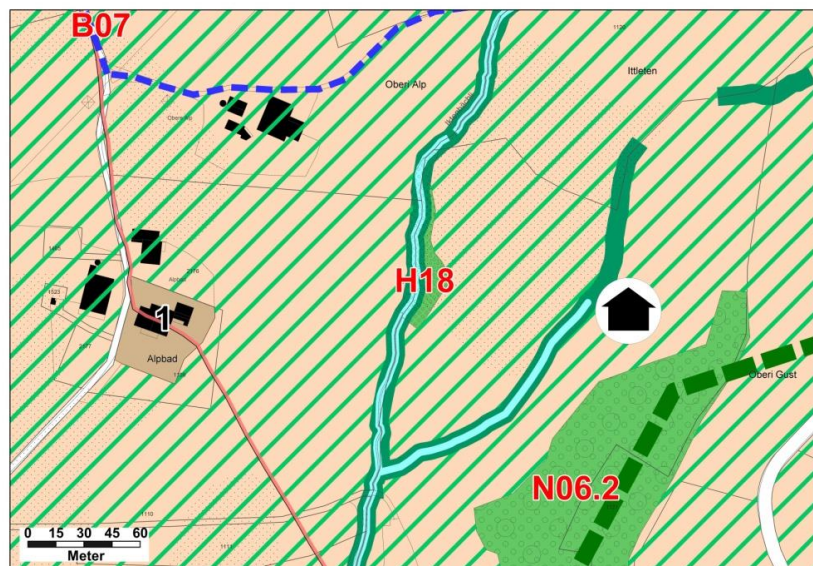
Schutzziele

Erhalt des Feldgehölzes.

Schutzmassnahmen

Regelmässige Pflege und Zurückschneiden des Feldgehölzes.

Planausschnitt



Nummer

H19

Objektnummer Inventar: 2.500

Objekt

Feldgehölz

Bedeutung

ökologisch

Flurname

Stutzhölzli

Parzellennummer/n

1192 / 1193

Beschreibung

Hochstämmiges Feldgehölz entlang dem alten Lettenweg.
Eichen, Hagebuchen, Linden, Ahorn, Akazien.

Schutzziele

Erhalt des Feldgehölzes.

Schutzmassnahmen

Regelmässige Pflege und Zurückschneiden des Feldgehölzes.

Planausschnitt



Nummer**H20**

Objektnummer Inventar: 2.502

Objekt

Feldgehölz

Bedeutung

ökologisch

Flurname

Am alten Lettenweg

Parzellennummer/n

1161

Beschreibung

Akazienwäldchen, Konturen des alten Scheibenstandes der Standschützen.

Baumpieper.

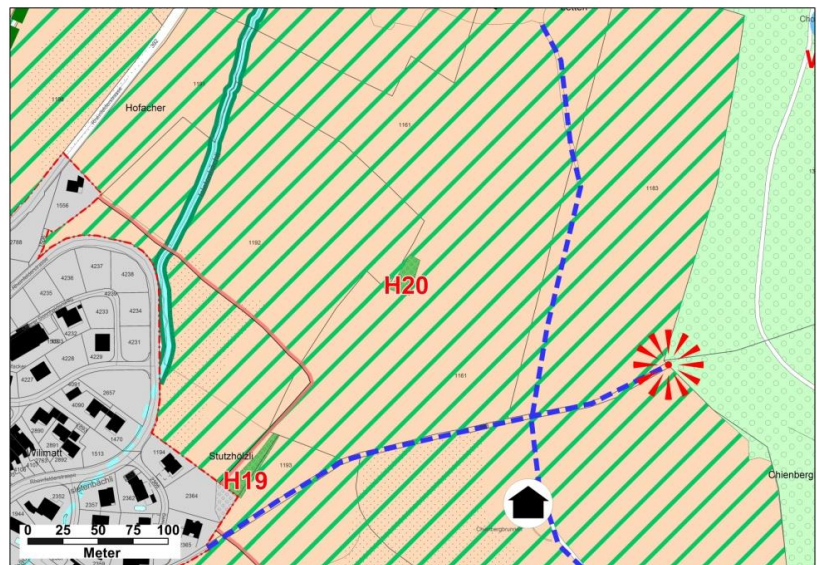
Schutzziele

Erhalt des Feldgehölzes.

Schutzmassnahmen

Regelmässige Pflege und Zurückschneiden des Feldgehölzes.

Planausschnitt



Nummer**H21**

Objektnummer Inventar: 2.514

Objekt

Feldgehölz

Bedeutung

ökologisch

Flurname

Im Rebacher

Parzellennummer/n

1248 / 1250

Beschreibung

Eichenfeldgehölz am Feldweg westlich des Hofes Rebacher.

Alte aufgefüllte Grube mit hochstammiger Eichengruppe, Nussbäume, junge Rottannen-Anpflanzungen, Holder, Schwarzdorn, Brombeeren.

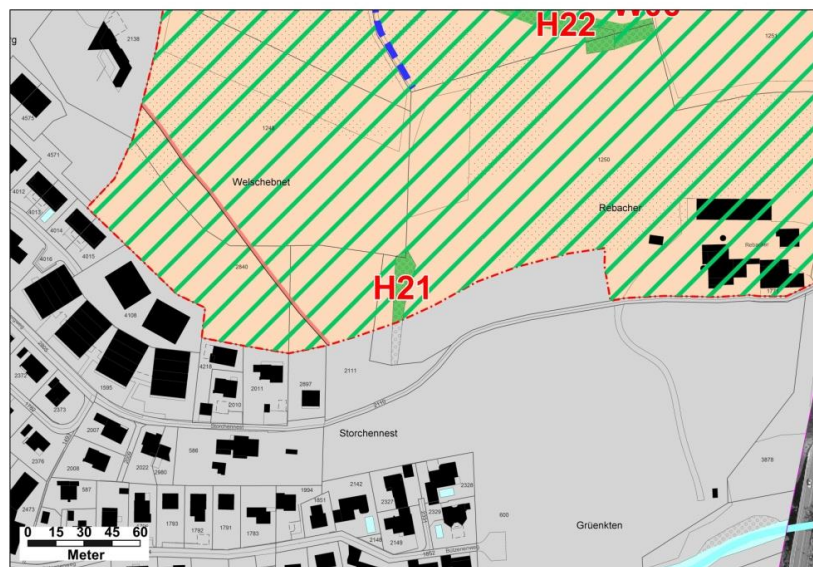
Schutzziele

Erhalt des wertvollen Biotops.

Schutzmassnahmen

Regelmässige Pflege und Zurückschneiden des Feldgehölzes.

Planausschnitt



Nummer**H22**

Objektnummer Inventar: 2.515

Objekt

Feldgehölz

Bedeutung

ökologisch

Flurname

Im Rebacher

Parzellennummer/n

1246 / 1250

Beschreibung

Feldgehölz entlang dem Feldweg vom Hof Kienberg zum Rebberg.

Südlich des Weges: z.T. alte Steimete, verfallene Rebmauern, steiles Wegbord mit Eichen- und Buchenhochstämmen, dichter Schwarzdorn, Waldrebe, Hartriegel, Pfaffenhütchen, Weissdorn, Holder, Heckenrosen, Nussbaum.

Nördlich des Weges: alte Steimete mit Feldgehölz, einzelne hochstämmige Eiche, Kirschbaum, Waldrebe, Schwarzdorn.

Entlang des Rebberges z.T. abgeholzt, dichte Hartriegel- und Rosenbüsche.

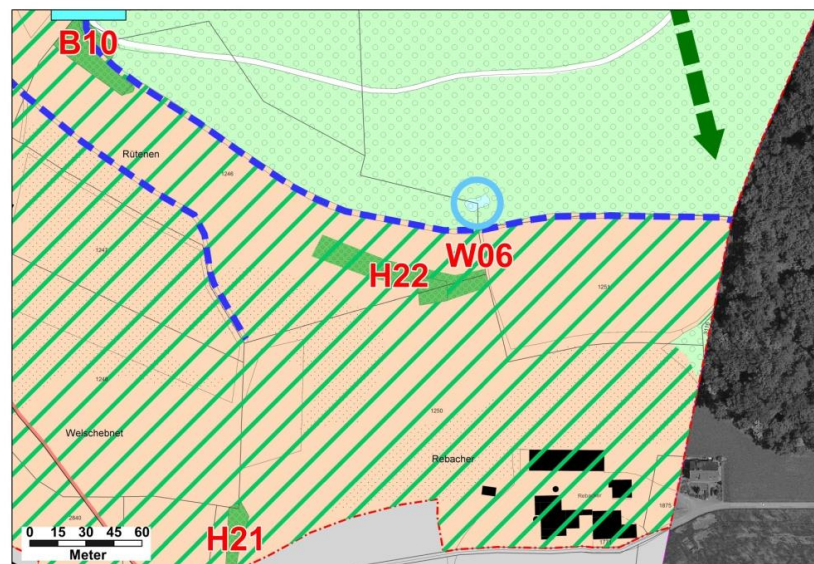
Schutzziele

Erhalt des Feldgehölzes.

Schutzmassnahmen

Regelmässige Pflege und Zurückschneiden des Feldgehölzes.

Planausschnitt

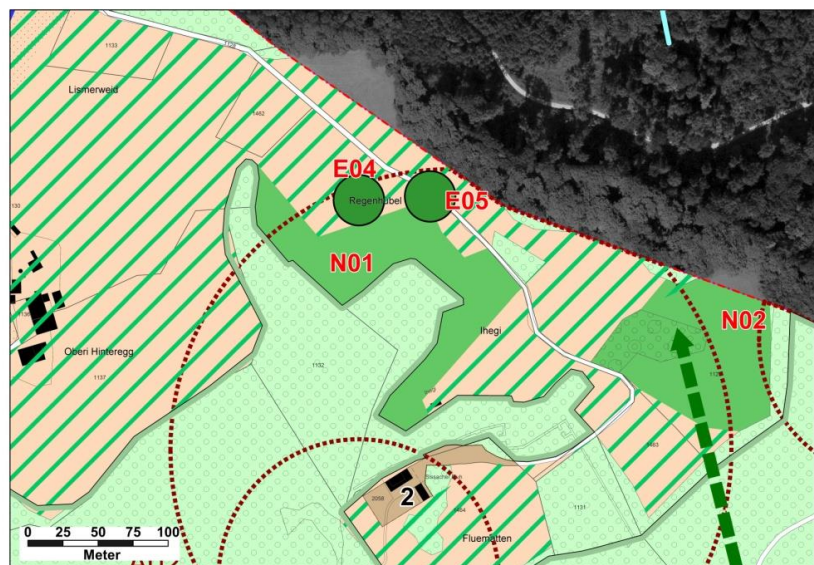


A6 Naturschutzzonen

(Schutzziele und -massnahmen rechtsverbindlich)

Nummer	N01	Objektnummer Inventar: 2.441
Objekt	Magerwiese	
Bedeutung	ökologisch	
Flurname	Sissacher Flue	
Parzellennummer/n	1130	
Beschreibung	Magerwiese am Steilhang mit Akelei, Zweiblatt, gefleckter Orchis, Herbstzeitlosen.	
Schutzziele	Erhaltung und Förderung der Magerwiese als Lebensraum für besondere Tier- und Pflanzenarten.	
Schutzmassnahmen	Keine Veränderung der Bodenoberfläche. Extensive Bewirtschaftung ohne Verwendung von Düngemitteln und Bioziden. Keine Beweidung. Jährlich 1-2 mal mähen, nach dem Verblühen. Selektives Zurückschneiden der Waldränder und Abschneiden von versamten Bäumen und Sträuchern.	

Planausschnitt



Nummer**N02**

Objektnummer Inventar: 2.439

Objekt

Magerwiese

Bedeutung

botanisch / ökologisch

Flurname

Hintere Fluematte

Parzellennummer/n

1129

Beschreibung

Magerwiese am nördlichen Abhang.

Schattiger Hang, wenig gedüngt, Feldgehölz am Waldrand steil abfallend mit kleinen Felspartien.

Am Waldrand zerstreute Vorkommen von *Orchis mascula*.

Gelegentlich Ackerbau.

Schutzziele

Erhaltung und Förderung der Magerwiese als Lebensraum für besondere Tier- und Pflanzenarten.

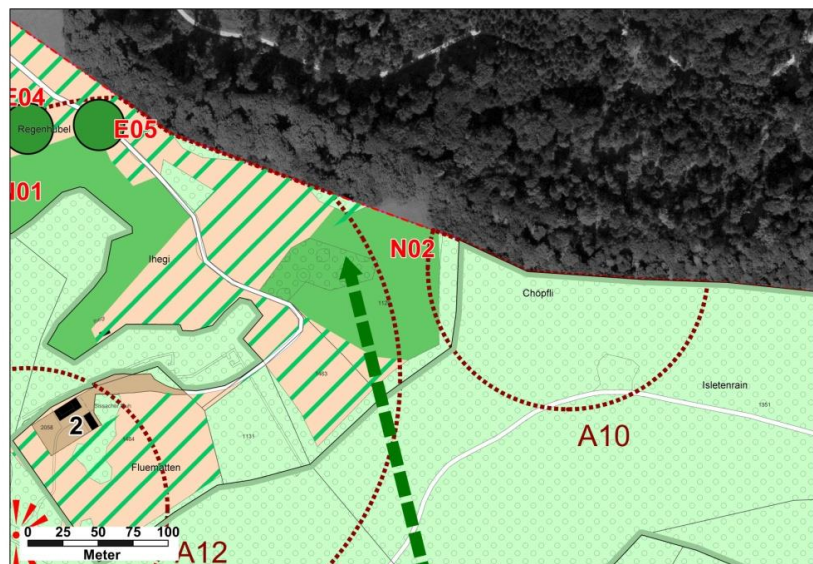
Schutzmassnahmen

Keine Veränderung der Bodenoberfläche.

Extensive Bewirtschaftung ohne Verwendung von Düngemitteln und Bioziden. Keine Beweidung.

Jährlich 1-2 mal mähen, nach dem Verblühen. Selektives Zurückschneiden der Waldränder und Abschneiden von versamten Bäumen und Sträuchern.

Planausschnitt



Nummer**N03**

Objektnummer Inventar: 2.450

Objekt

Magerwiese

Bedeutung

botanisch

Flurname

Oberi Hinteregg

Parzellennummer/n

1130 / 1134

Beschreibung

Nach Westen exponiertes Wegbord als magere Wiese mit besonderer Flora und Fauna.

Schutzziele

Erhaltung und Förderung der Magerwiese als Lebensraum für besondere Tier- und Pflanzenarten.

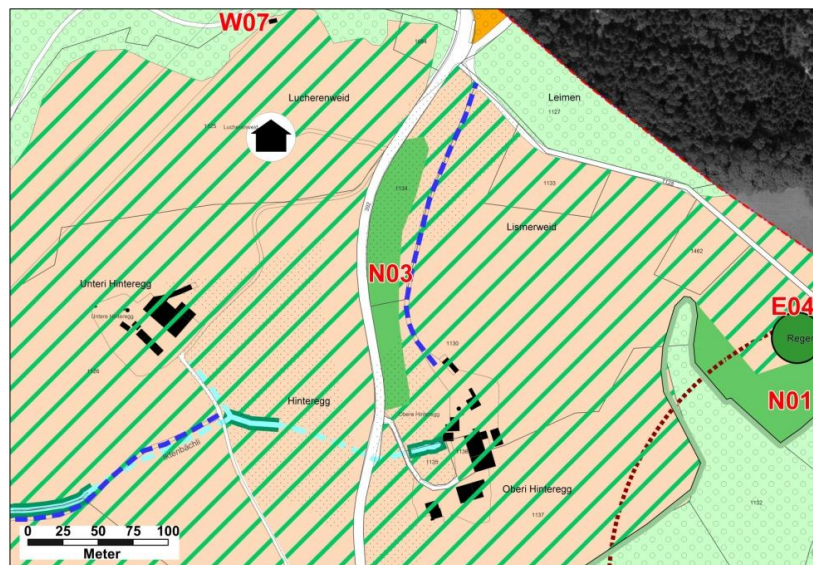
Schutzmassnahmen

Keine Veränderung der Bodenoberfläche.

Extensive Bewirtschaftung ohne Verwendung von Düngemitteln und Bioziden. Keine Beweidung.

Jährlich 1-2 mal mähen, nach dem Verblühen. Selektives Zurückschneiden der Waldränder und Abschneiden von versamten Bäumen und Sträuchern.

Planausschnitt



Nummer**N04**

Objektnummer Inventar: 2.451

Objekt

Magerwiese

Bedeutung

botanisch

Flurname

Flueweg

Parzellennummer/n

1146

Beschreibung

Nach Westen exponiertes Wegbord als magere Wiese mit besonderer Flora und Fauna.

Schutzziele

Erhaltung und Förderung des Biotops als Lebensraum für besondere Tier- und Pflanzenarten.

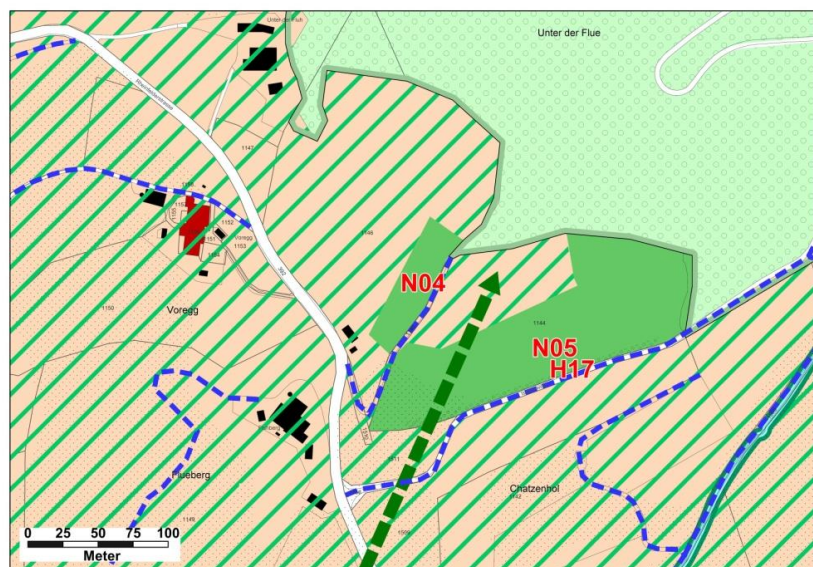
Schutzmassnahmen

Keine Veränderung der Bodenoberfläche.

Extensive Bewirtschaftung ohne Verwendung von Düngemitteln und Bioziden. Keine Beweidung.

Jährlich 1-2 mal mähen, nach dem Verblühen. Selektives Zurückschneiden der Waldränder und Abschneiden von versamten Bäumen und Sträuchern.

Planausschnitt



Nummer**N05**

Objektnummer Inventar: 2.436

Objekt

Magerwiese

Bedeutung

botanisch

Flurname

Unter der Flue

Parzellennummer/n

1144

Beschreibung

Magerwiese am Waldrand.

Glatthaferwiese mit Wiesensalbei, Esparsette, Knolliger Hahnenfuss, Habermark.

Waldrand wurde ausgeholzt mit dem Ziel eines gestuften Waldrandes mit Krautschicht.

Schutzziele

Erhaltung und Förderung der Magerwiese als Lebensraum für besondere Tier- und Pflanzenarten.

Schutzmassnahmen

Keine Veränderung der Bodenoberfläche.

Extensive Bewirtschaftung ohne Verwendung von Düngemitteln und Bioziden. Keine Beweidung.

Jährlich 1-2 mal mähen, nach dem Verblühen. Selektives Zurückschneiden der Waldränder und Abschneiden von versamten Bäumen und Sträuchern.

Planausschnitt



Nummer**N06.1**

Objektnummer Inventar: 2.409

Objekt

Feldgehölz / Wald

Bedeutung

ökologisch

Flurname

Unteri Gust

Parzellennummer/n

915 / 918 / 1117 / 1118 / 1119 / 1121

Beschreibung

Artenreicher Laubmischwald, einzelne Föhrenguppen, vielschichtiger und dichter Waldrand.

Gegen den Rebberg: Gemischter Laubwald, Föhren fast alle abgestorben, viele Eichen.

Iktenbächli fast zugewachsen (Hasel, Eschen, Hartriegel, Erlen, Weiden).

Wertvolles Rückzugsgebiet für Tiere. Fuchs- und Dachsbauten. Wild-Standplatz. Weidgang bis in den Wald.

Schutzziele

Erhaltung des Objekts.

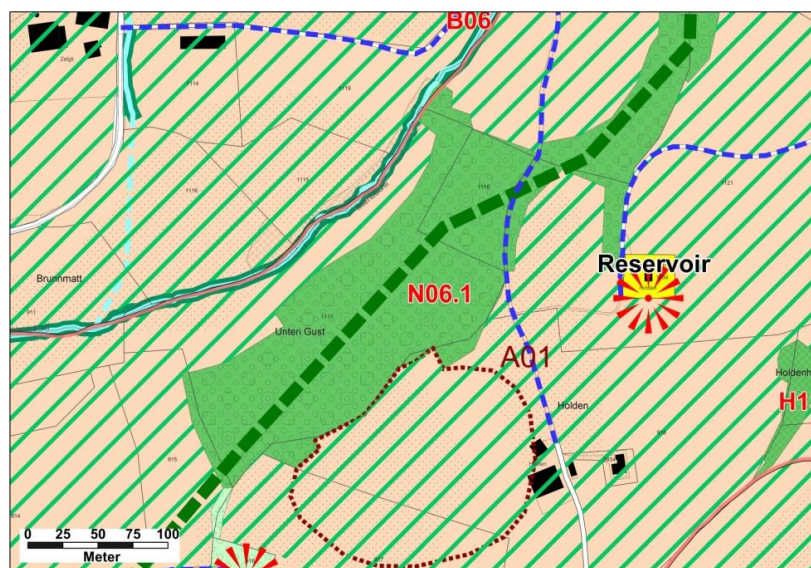
Aufwertung der wertvollen Biotope als Lebensraum für besondere Tier- und Pflanzenarten.

Schutzmassnahmen

Keine Erstellung von Waldwegen.

Vermeidung von Kahlschlägen, grossen Verjüngungsschlägen und monotonen Pflanzungen.

Extensive Waldbewirtschaftung. Bewahrung der Wildsträucher.

Planausschnitt

Nummer**N06.2**

Objektnummer Inventar: 2.419

Objekt

Feldgehölz / Wald

Bedeutung

ökologisch

Flurname

Oberi Gust

Parzellennummer/n

1119 / 1121

Beschreibung

Alter Eichen-, Eschen- und Ahornbestand, Föhren meist abgestorben, Waldrand mit dichter Buschschicht, Rosen, Schwarzdorn.

Richtung Hinteregg: Buchenwald mit einzelnen Linden, Waldrand kurzes Stück mit Fichten (aufgeforstet).

Schutzziele

Erhaltung des Objekts.

Aufwertung der wertvollen Biotope als Lebensraum für besondere Tier- und Pflanzenarten.

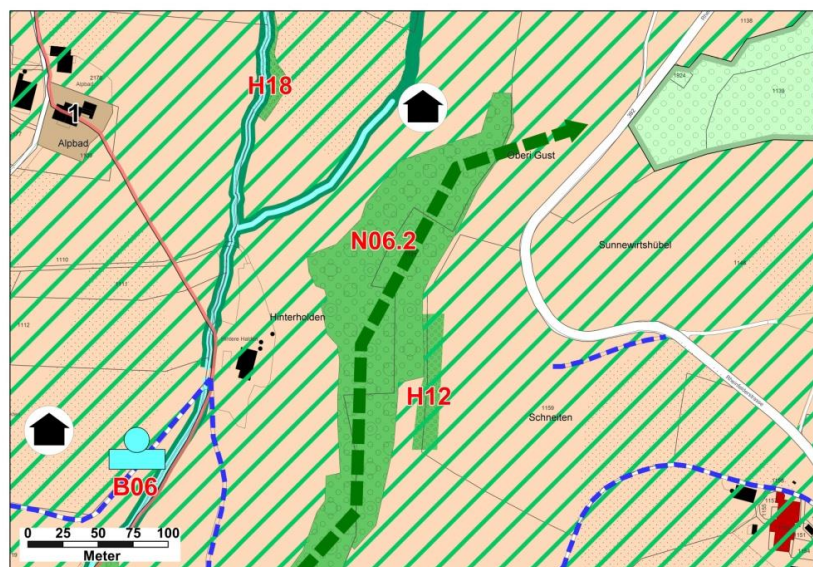
Schutzmassnahmen

Keine Erstellung von Waldwegen.

Vermeidung von Kahlschlägen, grossen Verjüngungsschlägen und monotonen Pflanzungen.

Extensive Waldbewirtschaftung. Bewahrung der Wildsträucher.

Planausschnitt



siehe Erwägungen RRB

Objekt

Rebberg

Bedeutung

historisch

Flurname

Rebberg

Parzellennummer/n

Gemäss den Ergänzenden Richtlinien zum Naturschutzgebiet Rebberg der Gemeinde Sissach.

Beschreibung

Landschaftlich wertvolles Gebiet mit hoher Biodiversität und vielen verschiedenen Lebensräumen. Magerwiesen und Trockenrasen mit vielfältiger Schmetterlingsfauna sowie verschiedenen Feldgehölzen und Hecken durchsetzt. Die Feldgehölze und Hecken sind teils mit hochstämmigen Bäumen bewachsen (Nussbaum, Eichen, Feldahorn, Ulmen). Reste von Rebmauern sind noch erhalten. Auf den Wiesen alte Streuobstbestände mit vielfältiger Vogelfauna. Auf Parzelle 1956 dichtes Schwarzerlen- und Schwarzdorngebüsch mit Weiden und einem Feuchtgebiet mit Schachtelhalmen.

TWW-Objekt 215 „Rain“ (nicht rechtsgültig) im östlichen Teil.

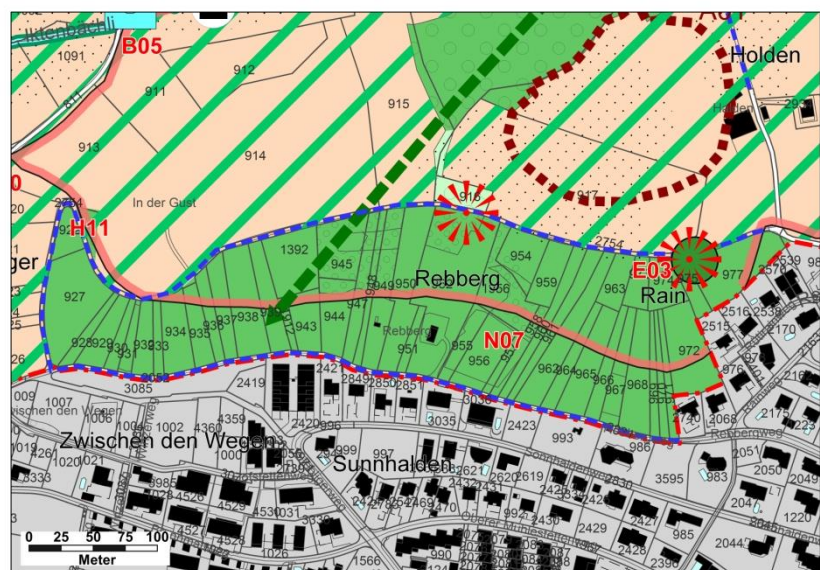
Schutzziele

Erhaltung und Förderung der verschiedenen Biotope als Lebensraum für besondere Tier- und Pflanzenarten.

Schutzmassnahmen

Schutzbestimmungen und Pflegemassnahmen sind in den Ergänzenden Richtlinien zum Naturschutzgebiet Rebberg der Gemeinde Sissach geregelt.

Planausschnitt



Nummer**N08**

Objektnummer Inventar: 2.103

Objekt

Wald

Bedeutung

botanisch

Flurname

Burgenrain

Parzellennummer/n

1273 / 1348

Beschreibung

Standort des Pyrenäen-Milchsterns (*Ornithogalum pyrenaicum*), eine sehr seltene Pflanze. Relikt aus letzter Eiszeit oder von menschlicher Hand angepflanzt oder Samen durch Tiere (Vögel) verbreitet. Es ist auch denkbar, dass im Mittelalter unterhalb der Burg der ganze Wald abgeholzt und der Hang beweidet war; ideale Wuchsbedingungen für Zwiebelgewächse. Die Zwiebeln des Pyrenäenmilchsterns kamen z.B. als Heilpflanzen oder Zierpflanzen in den Burggarten und verwilderten anschliessend.

Weitere isolierte Vorkommen der Art in der Region: Reinacher Heide „Wissgrien“, am Bötzbberg und bei Holderbank. Sonst nur im Unterwallis, südliches Tessin, Genf und Waadt.

Im Jahre 1998 wurden 3 Versuchsflächen (je 5 x 10 m) ausgesteckt, welche seither unterschiedlich durchforstet wurden. Dabei wollte man den Einfluss der Massnahmen auf das Wachstum und das Blühen des Milchsterns feststellen. Zweimal in der Vegetationsphase werden erstens die Pflanzen in den Flächen gezählt und zweitens die Anzahl Blüten. Pro Fläche wachsen zwischen 200 und 400 Pflanzen. Diese Arbeiten werden aktuell weitergeführt.

Schutzziele

Erhaltung und Förderung des Biotops als Lebensraum für besondere Tier- und Pflanzenarten.

Schutzmassnahmen

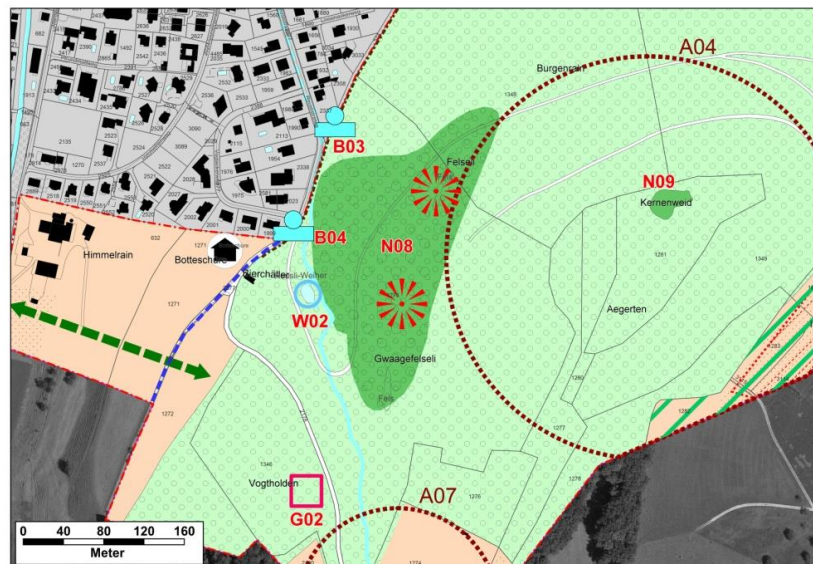
Extensive Waldbewirtschaftung.

Bekämpfung aufkommender Neophyten.

Eindämmung / Bekämpfung der Brombeeren.

Förderung einzelner Schattenbäume.

Planausschnitt



Nummer**N09**

Objektnummer Inventar: 2.102

Objekt

Waldwiese

Bedeutung

botanisch

Flurname

Kernenweid

Parzellennummer/n

1281

Beschreibung

Mässige Magerwiese, umgeben von Mischwald, Eichen, Hagebuchen, Föhren.

Picknick- und Ausflugsplatz mit Ruhebänken.

Durch die Höhe des Waldes, welcher die Matte umsäumt, ist die Artenvielfalt der Wiese zurückgegangen. 2006 wurde eine Feuerstelle am Rand der Wiese erstellt.

Schutzziele

Erhaltung und Förderung der Magerwiese als Lebensraum für besondere Tier- und Pflanzenarten.

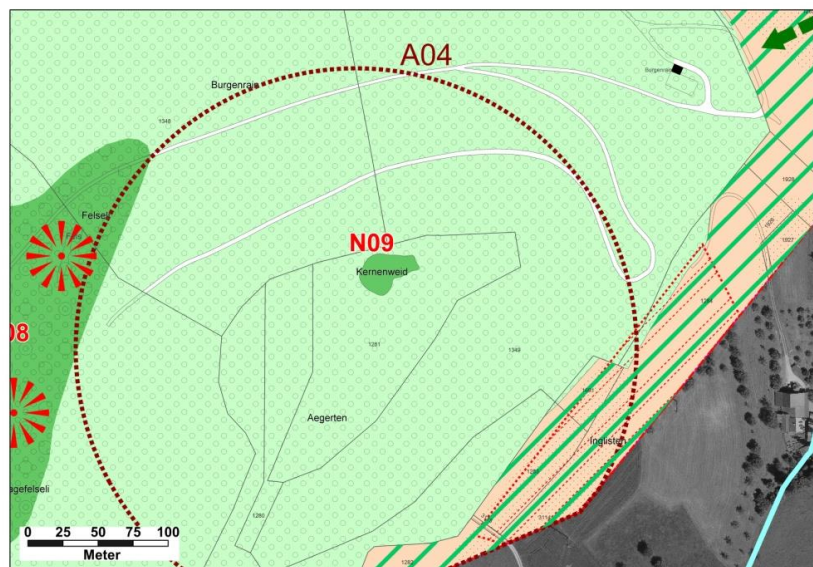
Schutzmassnahmen

Keine Veränderung der Bodenoberfläche.

Keine Anwendung von Düngemitteln und Bioziden.

Jährlich 1-2 mal mähen. Rückschnitt von einwachsenden Bäumen und Sträuchern.

Planausschnitt



Nummer**N10**

Objektnummer Inventar: 2.325

Objekt

Wald

Bedeutung

ökologisch

Flurname

Lucheren

Parzellennummer/n

1345

Beschreibung

Naturschutzobjekt mit lokaler bis kantonaler Bedeutung.

Schutzziele

Erhaltung und Förderung der wertvollen Waldstrukturen, Lebensräume und Artenvielfalt.

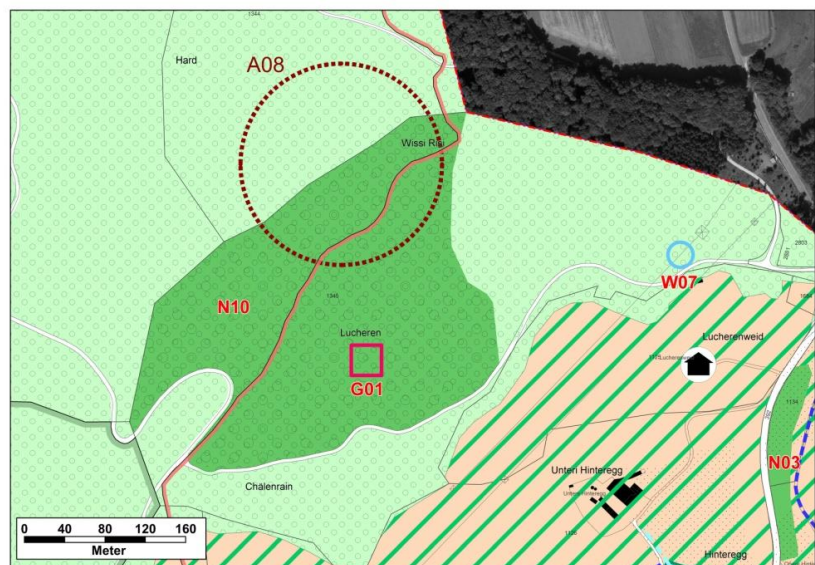
Ein besonderer Schutz gilt seltenen und gefährdeten Arten.

Schutzmassnahmen

Keine Terrainveränderungen. Kein Wegebau.

Extensive Waldbewirtschaftung. Verjüngung nur mit Holzarten der entsprechenden Waldgesellschaft.

Planausschnitt



Nummer**N11**

Objektnummer Inventar: 2.326

Objekt

Wald

Bedeutung

ökologisch

Flurname

Grimsten

Parzellennummer/n

1342 / 3119

Beschreibung

Nach Süden exponierter Waldbestand mit Föhren und anderen trockenheitsertragenden Baum- und Straucharten.

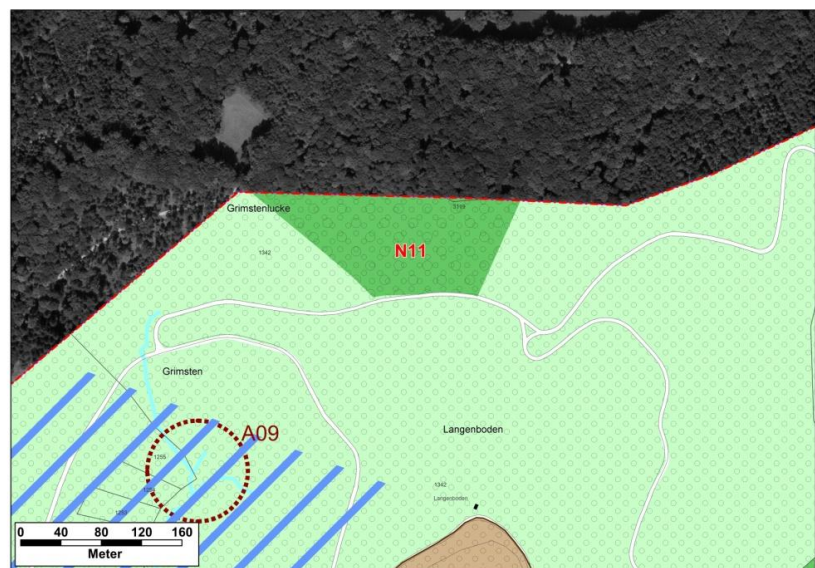
Schutzziele

Erhaltung der ausserordentlichen Pflanzenvielfalt und der Holzartenzusammensetzung.

Schutzmassnahmen

Vermeidung von Kahlschlägen und monotonen Pflanzungen.
Ausbau und Unterhalt des Kretenweges.

Planausschnitt



Nummer**N12**

Objektnummer Inventar: 2.327

Objekt

Wald

Bedeutung

ökologisch

Flurname

Chueftel

Parzellennummer/n

1263 / 1265 / 1267 / 1268 / 1338 / 1339

Beschreibung

Idyllisches Tälchen mit Bachlauf (Atlistenbächli).

Atlistenbächli entspringt einerseits am Waldrand der Hersbergerweid, hat aber auch Quellen und Wasserzufuhr vom Limperg-Westhang und Brunnenberg-Osthang.

Quellaufstösse mit Tuffbildung entlang des Baches.

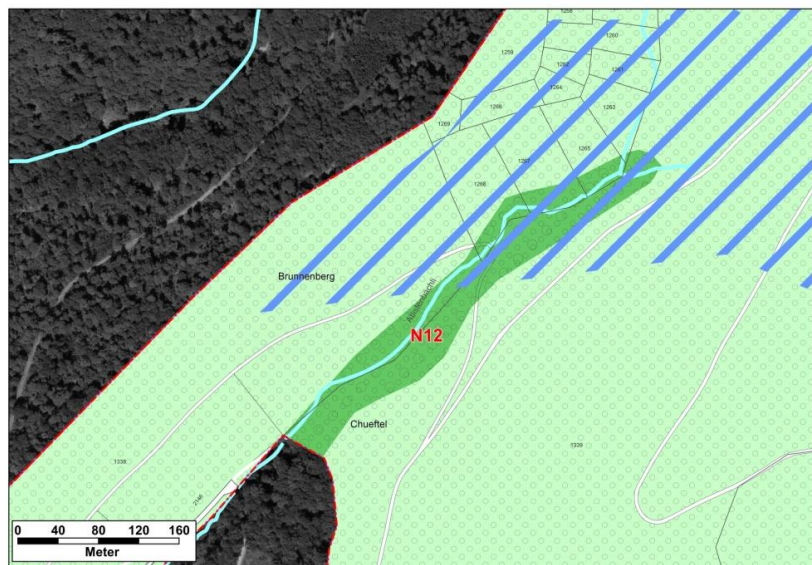
Schutzziele

Erhaltung des Bachlaufes und der Quellaufstösse sowie der interessanten Vegetation.

Schutzmassnahmen

Keine Terrainveränderungen mit Ausnahme einer Bachquerung an geeigneter Stelle, falls der Brunnenberg von Südosten erschlossen werden muss.

Planausschnitt



Nummer**N13**

Objektnummer Inventar: 2.328

Objekt

Wald

Bedeutung

ökologisch

Flurname

Limperg

Parzellennummer/n

1340

Beschreibung

Artenreicher, südwestexponierter Waldabhang.

Im oberen Teil steinig, im unteren Teil mit gut ausgebildeter Strauchschicht.

Schutzziele

Erhaltung des artenreichen Waldbestandes mit seiner vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt.

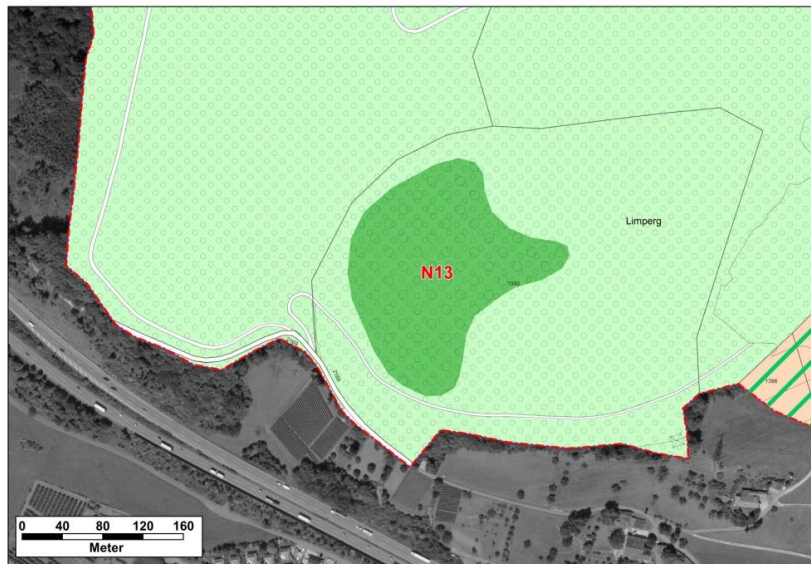
Schutzmassnahmen

Keine Terrainveränderungen mit Ausnahme der Erstellung eines Waldweges.

Vermeidung von Kahlschlägen, grossen Verjüngungsschlägen und monotonen Pflanzungen.

Verjüngung nur mit Baumarten der entsprechenden Waldgesellschaft.

Planausschnitt



A7 Geschützte Weiher

(Schutzziele und -massnahmen rechtsverbindlich)

Nummer

W01

Objektnummer Inventar: 1.103

Objekt

Weiher

Bedeutung

ökologisch

Flurname

Wölflistein

Parzellennummer/n

1274

Beschreibung

Kleiner Weiher, künstlich angelegt.

Natürliche Quelle, Amphibienlaichgewässer.

Mit Seidelbast, Wachholder, Föhren, Weiden, mit Bruchsteinen eingefasst.

Der Weiher wird seit 2005 von Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft für Natur- und Heimatschutz Sissach gepflegt.

Schutzziele

Erhalt des Weihers.

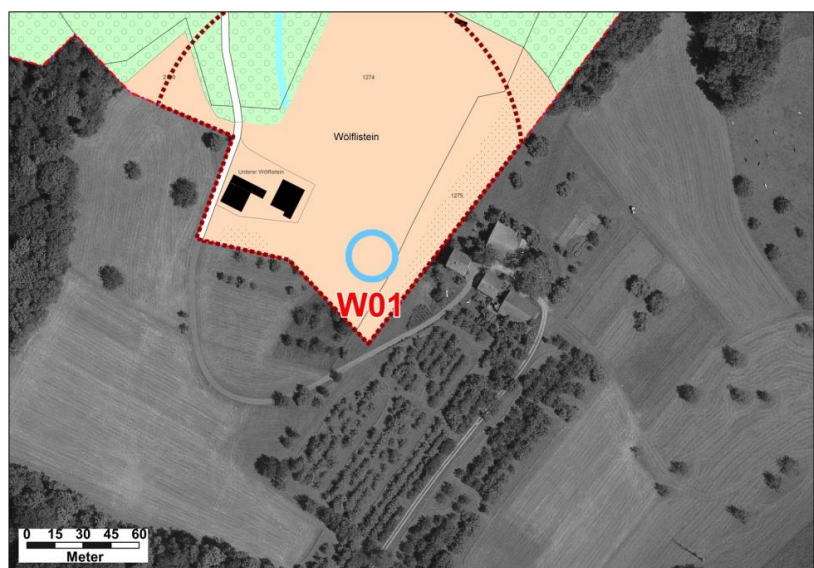
Schutzmassnahmen

Regelmässig entlanden.

Wasserfläche und Umgebung freihalten.

Bekämpfung der aufkommenden Neophyten.

Planausschnitt



Nummer**W02**

Objektnummer Inventar: 1.106

Objekt

Weiher

Bedeutung

ökologisch

Flurname

Reusli / Burgenrain

Parzellennummer/n

1273

Beschreibung

Im März 2010 von der Einwohnergemeinde künstlich angelegter Weiher, mit Unterstützung der Bürgergemeinde und anderer Finanzgeber (Amt für Raumplanung, Basellandschaftlicher Natur- und Vogelschutzverband, Walder Bachmann-Stiftung).

Amphibienlaichgewässer (Erdkröte, Grasfrosch, Bergmolch und Feuersalamander). Gleichzeitig wurde ein Geschiebesammler erstellt. Dieser füllt sich sporadisch und trocknet im Sommer meistens aus. Der Weiher hat einen kleinen Quellzufluss, der nicht immer Wasser führt. Speisung durch Regenwasser.

Schutzziele

Erhalt des Weihers.

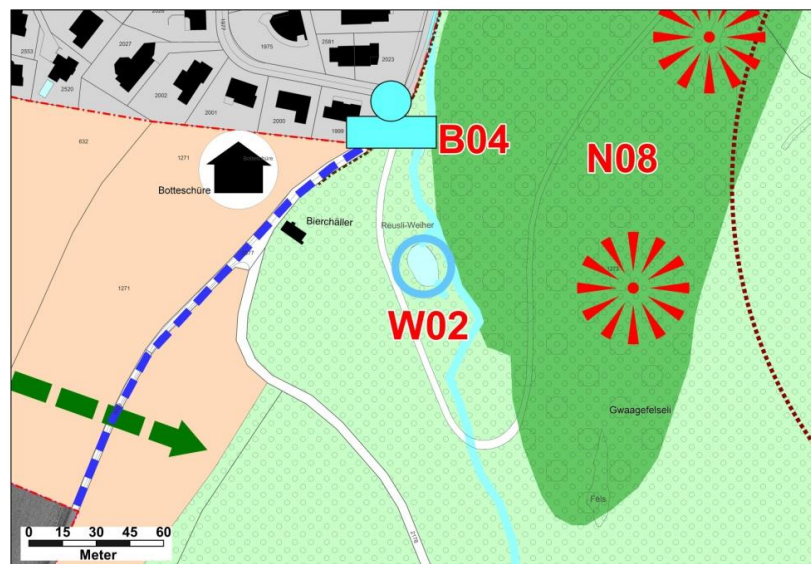
Schutzmassnahmen

Regelmässig entlanden.

Wasserfläche und Umgebung freihalten.

Bekämpfung der aufkommenden Neophyten.

Planausschnitt



Nummer**W03**

Objektnummer Inventar: 1.314

Objekt

Weiher

Bedeutung

ökologisch

Flurname

Strickrain

Parzellennummer/n

1343

Beschreibung

Strickrain-Weiher.

Ersatzmassnahme bei der Deponie-Erweiterung, definitiver Standort erst nach Abschluss der Deponie-Erweiterung.

Amphibien, u.a. Glögglifrosch, seit einigen Jahren auch Ringelnatter.

Schutzziele

Erhalt des Weihers.

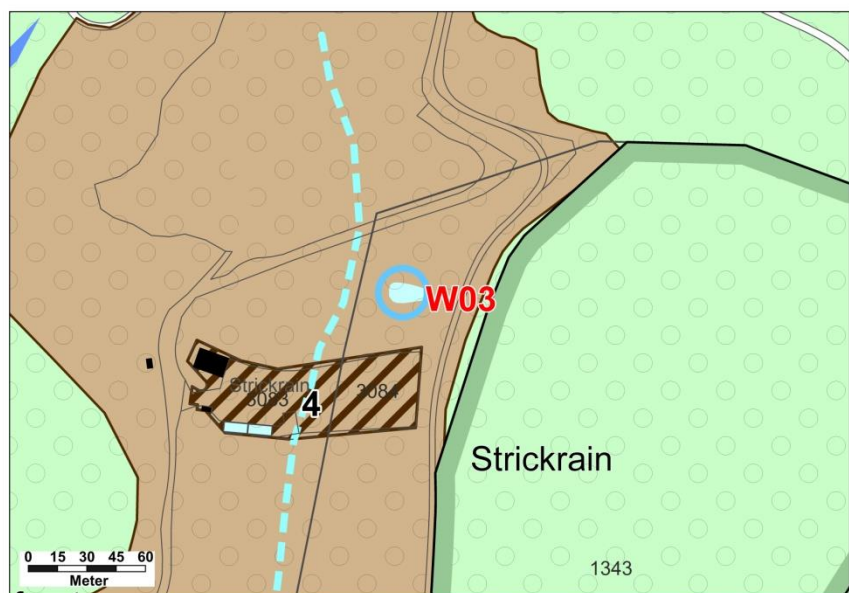
Schutzmassnahmen

Regelmässig entlanden.

Wasserfläche und Umgebung freihalten.

Bekämpfung der aufkommenden Neophyten.

Planausschnitt



Nummer

W04

Objektnummer Inventar: 1.404

Objekt

Weiher

Bedeutung

ökologisch

Flurname

Isleten

Parzellennummer/n

1766

Beschreibung

Isletenweiher, im Jahr 1991 von der Arbeitsgemeinschaft für Natur- und Heimatschutz Sissach gebaut.

Amphibien, u.a. Glögglifrosch, Feuersalamander.

Schutzziele

Erhalt des Weihers.

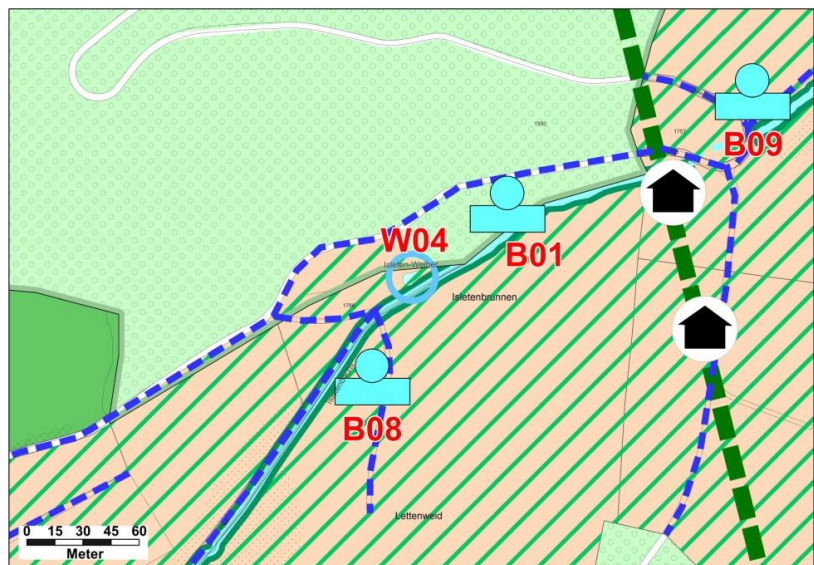
Schutzmassnahmen

Regelmässig entlanden.

Wasserfläche und Umgebung freihalten.

Bekämpfung der aufkommenden Neophyten.

Planausschnitt



Nummer**W05**

Objektnummer Inventar: 2.507

Objekt

Weiher

Bedeutung

ökologisch

Flurname

Cholholz

Parzellennummer/n

1357

Beschreibung

Waldweiher in alter Grube.

Erbaut im Jahr 2009 von der Einwohnergemeinde, der Bürgergemeinde, der Arbeitsgemeinschaft für Natur- und Heimatschutz Sissach und dem Basellandschaftlichen Natur- und Vogelschutzverband.

Amphibienlaichgewässer.

Schutzziele

Erhalt des Weihers.

Schutzmassnahmen

Regelmässig entlanden.

Wasserfläche und Umgebung freihalten.

Bekämpfung der aufkommenden Neophyten.

Planausschnitt



Nummer**W06**

Objektnummer Inventar: 2.519

Objekt

Weiher

Bedeutung

ökologisch

Flurname

Im Rebacher

Parzellennummer/n

1246 / 1355

Beschreibung

Chienbergweiher, gebaut 1995 von der Arbeitsgemeinschaft für Natur- und Heimatschutz Sissach.

Amphibien, u.a. Glögglifrosch.

Schutzziele

Erhalt des Weihers.

Schutzmassnahmen

Regelmässig entlanden.

Wasserfläche und Umgebung freihalten.

Bekämpfung der aufkommenden Neophyten.

Planausschnitt



Nummer**W07**

Objektnummer Inventar: 1.330

Objekt

Weiher

Bedeutung

ökologisch

Flurname

Wintersinger-Höhe

Parzellennummer/n

1345

Beschreibung

Künstlich angelegter Folien-Weiher. Amphibien-Laichgewässer mit steiniger, grubenartiger Umgebung.

Erbaut im Frühling 2012 vom Forstrevier Sissach.

Frühling 2013 erstmals Grasfrosch-Laich ausgesetzt. Im Frühling 2015 viel Laich von Grasfrosch und Erdkröte vorhanden. Folgende Arten sind zu erwarten: Grasfrosch, Erdkröte, Geburtshelferkröte, Bergmolch und evtl. Feuersalamander.

Weiher liegt unter der Hochspannungsleitung, dadurch keine hohen Bäume möglich.

Schutzziele

Erhalt des Weihers.

Schutzmassnahmen

Regelmässig entlanden.

Wasserfläche und Umgebung freihalten.

Bekämpfung der aufkommenden Neophyten.

Planausschnitt



Nummer**W08**

Objektnummer Inventar:

Objekt

Weiher

Bedeutung

ökologisch

Flurname

Limperg

Parzellennummer/n

1341

Beschreibung

Der Weiher dient der ökologischen Ausgleichsmassnahme zur Spezialzone Limperg (Abbauzone). Der Weiher ist Bestandteil des geplanten Vernetzungskonzeptes «Feuchtbioptop Sissach».

Schutzziele

Erhaltung des Weihers

Schutz

Regelmässig entlanden.

Wasserfläche und Umgebung Freihalten.

Bekämpfung der aufkommenden Neophyten.

Planausschnitt

